

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

- 1 Bedingt geeignet für
Weiterentwicklung



- Steiler Südwesthang entlang des Simonsbachs,
- Biotopausstattung: Gartengrundstücke mit Wiesen und Gehölzen, sowie einem Gartenhaus,
- Nördlich angrenzend Wohngebiet, westlich angrenzend Gehölzstreifen des Simonsbachs,
- Erschließung über Graf-Rechberg-Straße möglich,
- Lage in wichtiger Frisch- und Kaltluftleitbahn,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzstrukturen zu erwarten, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, Gehölze am Simonsbach westlich angrenzend sind als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens sowie der Lage in der Frisch- und Kaltluftleitbahn bedingt geeignet.

- 2 Ungeeignet für
Weiterentwicklung

- Leichte nordwestexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage,
- Nördlich und westlich angrenzend Wohngebiet,
- Erschließung von Westen über die Graf-Rechberg-Straße möglich,
- Weiterentwicklung ist mit Eingriff in ein größeres zusammenhängendes Streuobstgebiet verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in dem Streuobstgebiet zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der bestehenden Biotopausstattung und ihrer Bedeutung als Lebensraum sowie für das Landschaftsbild ungeeignet.

- 3 Ungeeignet für die
Weiterentwicklung

- In Tallage des Seizenbachs,
- Biotopausstattung: Wiesen mit Streuobstbeständen, sowie zwei einzelne Wohnhäuser und Gartenhäuser, FFH-Mähwiese (LRT 6510) vorhanden,
- Im Westen Wohngebiet angrenzend,
- Erschließung über die Seizenbachstraße und Ausbau des bestehenden Feldweges möglich,
- Weiterentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in dem Streuobstgebiet zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Regionalen Grünzug, FFH-Mähwiese vorhanden.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der bestehenden Biotopausstattung, der Bedeutung als Lebensraum und für das Landschaftsbild sowie der Lage im Regionalen Grünzug ungeeignet.

4 Ungeeignet für die Weiterentwicklung

- In Tallage des Seizenbachs,
- Biotopausstattung: Wiesenfläche, ältere Streuobstbäume,
- nördlich ist der renaturierte Seizenbach angrenzend, im Osten befinden sich Gehölzstrukturen, im Westen der Donzdorfer Spielplatz, südlich Wohngebiet angrenzend,
- Erschließung ist über die Seizenbachstraße möglich,
- Lage in wichtiger Frisch- und Kaltluftleitbahn,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten in älteren Streuobstbäumen (mit Höhle) zu erwarten, in angrenzenden Gehölzstrukturen nicht gänzlich auszuschließen, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, die Wiesenfläche westlich des Plangebietes liegt innerhalb des HQ₁₀₀-Bereichs des Seizenbachs, östlich befindet sich der Regionale Grünzug.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage in einer Frisch- und Kaltluftleitbahn sowie der unmittelbaren Nähe zum HQ₁₀₀-Bereich ungeeignet. Die Fläche ist aus landschaftsplanerischer Sicht als Grünfläche zu erhalten.

5 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- Südexponierte Hanglage, relativ schmale Fläche,
- Biotopausstattung: Wiese/ Weide und Streuobstbestand,
- Östlich Wohngebiet angrenzend,
- Weiterentwicklung ist mit Eingriffen in Streuobstbestände verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in Streuobstbestand,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Regionaler Grünzug.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der bestehenden Biotopausstattung und

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

des zu erwartenden Artenvorkommens sowie der Lage im Regionalen Grünzug ungeeignet.

- 6 Bedingt geeignet zur Weiterentwicklung (Untersuchungsgebiet „Herrengestell“)



- Leicht nordwestexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Wiesenflächen mit Streuobstbestand, Feldhecke als potenzielles § 33 NatSchG Biotop vorhanden,
- Hangabwärts Wohngebiet angrenzend, Sichtbeziehungen zum Ortskern von Donzdorf und ins Filstal,
- Erschließung über die angrenzende Wohnbebauung möglich,
- Hinsichtlich des Landschaftsbildes grenzen die Heckenstrukturen die bestehende Wohnbebauung von der freien Landschaft ab,
- Entlang der Messelbergsteige ist mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen,
- Ausweisung von Gebietsteilen als Ausgleichsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB,
- Lage in wichtiger Frisch- und Kaltluftleitbahn,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, Feldhecke als potenzielles § 33 NatSchG Biotop vorhanden.

Fazit: Entwicklung als Wohngebiet aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der bestehenden Biotopausstattung (Vorkommen eines potenziellen § 33 NatSchG Biotops), der Ausweisung von Gebietsteilen als Ausgleichsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, der bewegten Topographie mit einer Geländemulde im nördlichen Teil und der Lage in einer wichtigen Frisch- und Kaltluftleitbahn bedingt geeignet.

- 7 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- Westexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Wiese mit drei Streuobstbäumen in östlicher Randlage,
- Nordöstlich befindet sich das Schulgelände der Messelbergschule,
- Erschließung über die Abzweigung zur Messelbergschule wäre zu prüfen,
- Entlang der Messelbergsteige ist mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen,
- Hinsichtlich des Landschaftsbildes stellt die Ortsrandeingrünung südlich der Messelbergsteige eine lineare Grenzstruktur zwischen bestehenden Siedlungsstrukturen und freier Landschaft dar,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

- Konfliktpotenzial,

 - Restriktionen: keine.

Fazit: Entwicklung als Mischgebiet oder Erweiterung des Schulgeländes aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, jedoch sind verkehrsbedingte Lärmbeeinträchtigungen zu berücksichtigen. Aufgrund des bewegten Reliefs und Lage zur Messelbergsteige als Grenze zwischen den bestehenden Siedlungsstrukturen und freier Landschaft zur Weiterentwicklung ungeeignet.

- 8 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Bei den Kirschbäumen“ des FNP 2035 (Stand Sept. 2018))

(W)

 - Lage an terrassiertem Westhang,
 - Biotopausstattung: vorwiegend Nutzung als Grünland, bestanden mit Streuobstbäumen, Gartengrundstück bestanden mit Streuobstbäumen und Hecken, Teilfläche eines nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG geschützten Biotops vorhanden, FFH-Mähwiese (LRT 6510) vorhanden,
 - Östlich und südöstlich weitere Streuobstflächen und Gehölzbestände angrenzend, westlich schließt eine Grünfläche an, im äußersten Norden und Südwesten liegt Wohnbebauung,
 - Weiterentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbäumen verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Teilfläche eines gesetzlich geschützten Feldgehölzes (§ 33 NatSchG Biotops), östlich befindet sich der Regionale Grünzug, FFH-Mähwiese vorhanden.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der bestehenden Biotopausstattung und ihrer Bedeutung als Lebensraum sowie für das Landschaftsbild ungeeignet, nach Maßnahmenumsetzung bedingt geeignet.

- 9 Ungeeignet für Weiterentwicklung
 - Westexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Wiesen mit Streuobstbeständen und Gartenhäusern/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage,
 - Südlich befindet sich das Schulgelände des Rechberg-Gymnasiums, westlich ein geplantes Wohngebiet (FNP 2035),
 - Erschließung über die Verlängerung der Dr.-Frey-Straße möglich,
 - Weiterentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbäumen verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

- Streuobstgebiet,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine, teilweise Lage im Regionalen Grünzug, gesetzlich geschütztes Feldgehölz (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG).
- Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens ungeeignet.
- 10 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Rindersteig“ des FNP 2035 (Stand Sept. 2018))
- (W)
- In Tallage bzw. westexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: stark strukturreiche Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage, mehrere Vorkommen von FFH-Mähwiesen (LRT 6510),
 - Lage in wichtiger Frisch- und Kaltluftleitbahn, südlich grenzt Wohnbebauung an,
 - Bedeutsames, siedlungsnahes Erholungsgebiet,
 - Siedlungserweiterung ist mit Eingriff in ein größeres zusammenhängendes hochwertiges Streuobstgebiet verbunden (Teil des Streuobstgürtels nördlich von Donzdorf), Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: FFH-Mähwiesen vorhanden.
- Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der bestehenden Biotopausstattung und ihrer Bedeutung als Lebensraum sowie für das Landschaftsbild und die siedlungsnaher Erholung ungeeignet, nach Maßnahmenumsetzung bedingt geeignet.
- 11 Ungeeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Rindersteig“ des FNP 2020)
- In Tallage bzw. nordwestexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: sehr strukturreiche Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage, mehrere Vorkommen von FFH-Mähwiesen (LRT 6510),
 - Lage in wichtiger Frisch- und Kaltluftleitbahn, südlich grenzt Wohnbebauung an,
 - Bedeutsames, siedlungsnahes Erholungsgebiet,
 - Siedlungserweiterung ist mit Eingriff in ein größeres zusammenhängendes hochwertiges Streuobstgebiet verbunden (Teil des Streuobstgürtels nördlich von Donzdorf), Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

- Restriktionen: FFH-Mähwiesen vorhanden.
- Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der bestehenden Biotopausstattung und ihrer Bedeutung als Lebensraum sowie für das Landschaftsbild und die siedlungsnahen Erholung ungeeignet.
- 12 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Beim Birnbäumle“ des FNP 2035 (Stand Sept. 2018))
- (M)
- In Tallage bzw. leicht westexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: vorwiegend Streuobstwiesen, Bienenstöcke vorhanden,
 - Westlich Gewerbegebiet angrenzend, südlich liegt Wohnbebauung, östlich und nördlich Streuobstwiesen angrenzend,
 - Erschließung über das angrenzende Gewerbegebiet und die Wohnbebauung möglich,
 - Streuobstbäume mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild als Kulturlandschaftselement vorhanden,
 - Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Totholzkäfer) ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine.
- Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der bestehenden Biotopausstattung und ihrer Bedeutung als Lebensraum sowie für das Landschaftsbild ungeeignet, nach Maßnahmenumsetzung bedingt geeignet.
- 13 Ungeeignet für Siedlungsentwicklung (geplante Baufläche „Rindersteig“ des FNP 2020)
- In Tallage bzw. leicht westexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: vorwiegend Streuobstwiesen, Bienenstöcke vorhanden,
 - Westlich Gewerbegebiet angrenzend, südlich liegt Wohnbebauung, östlich und nördlich Streuobstwiesen angrenzend,
 - Erschließung über das angrenzende Gewerbegebiet und die Wohnbebauung möglich,
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch spornartige Siedlungserweiterung, Streuobstbäume mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild als Kulturlandschaftselement vorhanden,
 - Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Totholzkäfer) ist zu erwarten, hohes Konfliktpotenzial
 - Restriktionen: keine.
- Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der bestehenden Biotopausstattung und ihrer Bedeutung als Lebensraum sowie für das Landschaftsbild

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

- ungeeignet.
- 14 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Beim Birnbäumle“ des FNP 2020)
(G)
- Leicht nordwestexponierter Hang,
 - Biotopausstattung: Wiese/ Ackerfläche, randlich befinden sich Gehölzstrukturen, Gartengrundstück mit Hütte, im Osten Gehölze auf ehemaliger Bahntrasse,
 - Südlich Gewerbegebiet angrenzend,
 - Erschließung über die angrenzende Wohnbebauung oder über die B 466 alt zu prüfen,
 - Lage in Frisch- und Kaltluftleitbahn,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Gehölzstrukturen und Streuobstbäumen nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine.
- Fazit: Entwicklung als Gewerbegebiet aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, jedoch ist die Lage in einer Kalt- und Frischluftleitbahn zu berücksichtigen.
- 15 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung
(G)
- Leicht nordwestexponierter Hang,
 - Biotopausstattung: Wiese/ Ackerfläche, randlich befinden sich Gehölzstrukturen, Gartengrundstück mit Hütte, im Osten Gehölze auf ehemaliger Bahntrasse,
 - Südlich Wiese/ Ackerfläche, Gartengrundstück und Gehölzstrukturen (Alternativfläche 14) angrenzend,
 - Erschließung über die B 466 alt zu prüfen,
 - Lage in Frisch- und Kaltluftleitbahn,
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch spornartige Siedlungserweiterung,
 - Lärmbeeinträchtigung durch die B 466 alt und neu,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Gehölzstrukturen und Streuobstbäumen nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine.
- Fazit: Entwicklung als Gewerbegebiet aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, jedoch sind die Lage in einer Kalt- und Frischluftleitbahn und die spornartige Siedlungserweiterung in die freie Landschaft zu berücksichtigen.
- 16 Geeignet für Weiterentwicklung
(G)
- In Tallage der Lauter,
 - Biotopausstattung: Wiese/ Ackerfläche
 - Südlich und westlich Sondergebiet „Tierheime“ sowie Bebauung im Außenbereich angrenzend,
 - Erschließung über die B 466 alt zu prüfen,
 - Lage in Frisch- und Kaltluftleitbahn,

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

- Lärmbeeinträchtigung durch die B 466 alt und neu,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten wird nicht angenommen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine.

Fazit: Entwicklung als Gewerbegebiet aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet, die Lage in einer Kalt- und Frischluftleitbahn sind zu berücksichtigen.

17 Ungeeignet für
Weiterentwicklung

- In Tallage der Lauter,
- Biotopausstattung: Ackerflächen, Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen,
- Die Lauter stellt als lineares Landschaftselement den Siedlungsrand in der Landschaft dar,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen, Überschwemmungsgebiet der Lauter und HQ₁₀₀-Bereich, Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“ sowie im Regionalen Grünzug.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

18 Bedingt geeignet für
Weiterentwicklung
(geplante Baufläche
„Erweiterung
Lautergarten“ des
FNP 2020)



- In Tallage der Lauter,
- Biotopausstattung: Wiese mit Gehölzbeständen in Flussnähe, am östlichen Rand Schotterfläche mit Ruderalvegetation,
- Südlich Wohngebiet angrenzend, westlich schließt der Flusslauf der Lauter an,
- Erschließung über die angrenzende Wohnbebauung möglich,
- Lage in Frisch- und Kaltluftleitbahn, angrenzend HQ₁₀₀-Bereich,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Gehölzstrukturen ist möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht bedingt geeignet, die Lage in einer Kalt- und Frischluftleitbahn und die Nähe zum HQ₁₀₀-Bereich sowie zu den Auen der Lauter sind zu berücksichtigen.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

- 19 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- In Tallage der Lauter,
 - Biotopausstattung: Gartengebiet mit Wiesen und Streuobstbeständen sowie mehreren Gartenhäusern, Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzen zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen, HQ₁₀₀-Bereich, Lage im Regionalen Grünzug.
- Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.
- 20 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- In Tallage der Lauter,
 - Biotopausstattung: Wiesen mit Streuobstbeständen und sonstigen Gehölzstrukturen, Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen, einzelne Gebäude,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzen zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), HQ₁₀₀-Bereich, Lage im Regionaler Grünzug.
- Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.
- 21 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- Leichte südwestexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Wiesen mit Streuobstbäumen und sonstigen Gehölzstrukturen, FFH-Mähwiese (LRT 6510) vorhanden,
 - Südlich angrenzend befindet sich ein Mischgebiet,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzen zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Lage im Regionalen Grünzug, mehrere Gehölzstrukturen sind als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen, FFH-Mähwiese vorhanden.
- Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.
- 22 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- In Tallage der Lauter und des Reichenbachs,
 - Biotopausstattung: Ackerflächen,
 - Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

- Stufe II,
- Lärmbeeinträchtigungen durch die B 466 neu,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Lage im Regionalen Grünzug.
- Fazit: Weiterentwicklung aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug ungeeignet.
- 23 Geeignet für Weiterentwicklung
- (G) (S)
- In Tallage der Lauter,
 - Biotopausstattung: Ackerfläche,
 - Südlich und westlich angrenzend bestehende Gewerbebebauung, im Osten grenzen Sportanlagen an,
 - Die Erschließung ist über die Dieselstraße von Westen möglich,
 - Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II
- Fazit: Entwicklung als Gewerbliche Baufläche oder Sonderbaufläche für Sportanlagen aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar und zu empfehlen.
- 24 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- In Tallage der Lauter,
 - Biotopausstattung: Ackerflächen,
 - südlich und östlich angrenzend B 466 neu, im Norden und Westen grenzt der gewässerbegleitende Gehölzstreifen der Lauter an,
 - Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
 - Landschaftsbild: B 466 neu stellt lineare Grenzstruktur zwischen Siedlung und freier Landschaft dar,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den angrenzenden Gehölzen zu erwarten, in der Ackerflur möglich, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.
- Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage in der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II, des zu erwartenden Artenvorkommens sowie der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die spornartige Siedlungserweiterung ungeeignet.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

25 Bedingt geeignet für Siedlungsentwicklung (geplante Baufläche „Kleiner Ösch I“ des FNP 2020)



- In Tallage der Lauter,
- Biotopausstattung: Ackerfläche,
- Südlich und östlich angrenzend bestehende Gewerbebebauung, nach Westen und Norden schließen Ackerflächen an,
- Die Erschließung ist über die Süßener Straße von Norden oder die Daimlerstraße von Süden möglich,
- Lärmbeeinträchtigung durch die Süßener Straße,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen eines nach § 2 DSchG als Kulturdenkmal geschützten ausgedehnten Hallstatt-/ Latènezeitlichen Gräberfelds möglich,
- Vorkommen von planungsrelevanten Offenlandarten (Feldlerche) ist möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II, nach § 2 DSchG geschütztes Gräberfeld.

Fazit: Weiterentwicklung als Gewerbliche Baufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II und des Vorkommen des Bodendenkmals bedingt geeignet. Ggf. sind bauvorgreifende Maßnahmen bezüglich des Kulturdenkmals umzusetzen.

26 Bedingt geeignet für Siedlungsentwicklung (geplante Baufläche „Kleiner Ösch II“ des FNP 2020)



- In Tallage der Lauter,
- Biotopausstattung: Ackerfläche,
- Südlich und nördlich angrenzend bestehende Gewerbebebauung und Sportanlagen, nach Westen und Osten schließen Ackerflächen an,
- Die Erschließung ist über die Süßener Straße von Norden und die Daimlerstraße von Süden möglich,
- Lärmbeeinträchtigung durch die Süßener Straße,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen eines nach § 2 DSchG als Kulturdenkmal geschützten ausgedehnten Hallstatt-/ Latènezeitlichen Gräberfelds möglich,
- Vorkommen von planungsrelevanten Offenlandarten (Feldlerche) und Zauneidechsen ist möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II, nach § 2 DSchG geschütztes Gräberfeld.

Fazit: Weiterentwicklung als Gewerbliche Baufläche aus

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

- landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II und des Vorkommen des Bodendenkmals bedingt geeignet. Ggf. sind bauvorgreifende Maßnahmen bezüglich des Kulturdenkmals umzusetzen.
- 27 Bedingt geeignet für Siedlungsentwicklung (geplante Baufläche „Gemeinsames Gewerbegebiet GVV“ des FNP 2020)
- (G)
- In Tallage der Lauter,
 - Biotopausstattung: Ackerfläche mit guter bis sehr guter Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung, im südlichen Teil Schotterkörper einer ehemaligen Bahntrasse mit Ruderalvegetation und einzelnen Gebüschbeständen,
 - Ackerflächen angrenzend,
 - Die Erschließung ist über die Süßener Straße von Norden möglich,
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Lage in der freien Landschaft,
 - Lärmbeeinträchtigung durch die B 466 neu,
 - Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
 - Vorkommen eines nach § 2 DSchG als Kulturdenkmal geschützten ausgedehnten Hallstatt-/ Latènezeitlichen Gräberfelds möglich,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Offenlandarten (Feldlerche) und Zauneidechsen ist möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II, nach § 2 DSchG geschütztes Gräberfeld.
- Fazit: Weiterentwicklung als Gewerbliche Baufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II und des Vorkommen des Bodendenkmals bedingt geeignet. Ggf. sind bauvorgreifende Maßnahmen bezüglich des Kulturdenkmals umzusetzen.
- 28 Bedingt geeignet für Siedlungsentwicklung (geplante Baufläche „IKG Lautertal“ des FNP 2035 (Stand Sept. 2018))
- (G)
- In Tallage der Lauter,
 - Biotopausstattung: Ackerfläche mit guter bis sehr guter Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung, Schotterkörper einer ehemaligen Bahntrasse mit Ruderalvegetation und einzelnen Gebüschbeständen,
 - Westlich, südlich und nordöstlich angrenzend Ackerflächen, im Südosten schließt bestehende Gewerbebebauung an,
 - Die Erschließung ist über die Süßener Straße und die Daimlerstraße von Norden bzw. von Osten möglich,
 - Lärmbeeinträchtigung durch die B 466 neu,
 - Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

Stufe II,

- Vorkommen eines nach § 2 DSchG als Kulturdenkmal geschützten ausgedehnten Hallstatt-/ Latènezeitlichen Gräberfelds möglich,
- Vorkommen von planungsrelevanten Offenlandarten (Feldlerche) und Zauneidechsen ist möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II, nach § 2 DSchG geschütztes Gräberfeld.

Fazit: Weiterentwicklung als Gewerbliche Baufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II und des Vorkommen des Bodendenkmals bedingt geeignet. Ggf. sind bauvorgreifende Maßnahmen bezüglich des Kulturdenkmals umzusetzen.

29 Geeignet für
Weiterentwicklung

(M)

- In Tallage des Marrengrabens,
- Biotopausstattung: Ackerfläche mit Heckenstruktur entlang des Marrengrabens
- Nördlich befindet sich ein Gewerbegebiet, südlich und östlich grenzt ein Wohngebiet an, im Westen befinden sich zudem Wiesenflächen,
- Erschließung ist über die bestehende Öschstraße bzw. deren Ausbau möglich,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Mischgebiet aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, jedoch ist der Verlust wertvoller Ackerböden zu berücksichtigen.

30 Geeignet für
Weiterentwicklung

(W)

- Nordexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Wiesenflächen, Streuobstbestände,
- Östlich befindet sich ein Wohngebiet, im Süden, Westen und Norden landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Erschließung ist über die bestehende Dresdener Straße und die Ostpreußenstraße möglich,
- Der Waldabstand ist einzuhalten,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

Streuobstbeständen ist zu erwarten, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,

- Restriktionen: keine, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II, im Süden grenzen der Regionale Grünzug sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) an.

Fazit: Entwicklung als Wohngebiet aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, jedoch sind die Belange des Artenschutzes sowie der Verlust wertvoller Ackerböden zu berücksichtigen und der Waldabstand ist einzuhalten.

31 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- Nordexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Wiese mit Einzelbäumen im nördlichen Randbereich, der Marrengaben verläuft kanalisiert am östlichen Rand des Gebiets, ein weiterer offener Graben verläuft am nördlichen Rand des Gebiets, FFH-Mähwiese (LRT 6510) vorhanden,
- Im Süden an den Wald angrenzend, nördlich und östlich befindet sich ein Wohngebiet,
- Erschließung ist über den bestehenden Gingener Weg möglich,
- Der Waldabstand ist einzuhalten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: FFH-Mähwiese vorhanden.

Fazit: Entwicklung als Wohngebiet aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, aufgrund des einzuhaltenden Waldabstands und der entsprechend geringen Flächengröße jedoch schwer realisierbar.

32 Bedingt geeignet für Siedlungsentwicklung



- Nordexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Wiese, im Norden verläuft der Marrengaben kanalisiert durch das Plangebiet,
- im Süden an den Wald angrenzend, nördlich befindet sich ein Wohngebiet,
- Erschließung ist über den bestehenden Gingener Weg möglich, wenn dieser ausgebaut wird,
- Gute Sicht auf den Ortskern und die beiden Burgen Ramsberg und Staufeneck,
- Der Waldabstand ist einzuhalten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: FFH-Mähwiesen vorhanden.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

- Fazit: Entwicklung als Wohngebiet aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, jedoch sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen und der Waldabstand ist einzuhalten. Der Eingriff in die FFH-Mähwiese ist gleichartig zu kompensieren.
- 33 Geeignet für Weiterentwicklung
(W)
- Nordexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Wiese, im Süden befinden sich Gärten mit Gartenhäusern, daran grenzt der Waldbestand an. Der Marrengraben verläuft aus südwestlicher Richtung aus einer Waldklinge ins Plangebiet und quert dieses kanalisiert. Eine weitere Klinge befindet sich südöstlich des Plangebietes,
 - Nördlich befindet sich ein Wohngebiet,
 - Erschließung ist über die bestehende Leinwiesenstraße und den Ausbau des anschließenden Feldwegs möglich,
 - Gute Sicht auf den Ortskern und die beiden Burgen Ramsberg und Staufeneck,
 - Der Waldabstand ist einzuhalten,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine, die Klingen und die angrenzenden Gehölzstrukturen sind als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 30a LWaldG) ausgewiesen.
- Fazit: Entwicklung als Wohngebiet aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, die bestehenden Klingen sowie die Belange des Artenschutzes sind frühzeitig zu berücksichtigen. Der südliche Teil mit den Gärten ist aus der Planung herauszunehmen.
- 34 Bedingt geeignet für Siedlungsentwicklung
(W)
- Nordexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Wiese mit Schuppengebäude, im Süden befinden sich Gärten, daran grenzt der Waldbestand an,
 - Südwestlich des Plangebietes verläuft eine Klinge, nördlich befindet sich ein Wohngebiet,
 - Erschließung ist über die bestehende Leinwiesenstraße und den Ausbau des anschließenden Feldwegs bzw. aus östlicher Richtung über den Kuchalber Weg und den Ausbau des daran anschließenden Feldweges möglich,
 - Gute Sicht auf den Ortskern, die Burgen Ramsberg und Staufeneck, Richtung Reichenbach und ins Filstal,
 - Der Waldabstand ist einzuhalten,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf

Bewertungen:

gänzlich auszuschließen, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,

- Restriktionen: FFH-Mähwiesen vorhanden, die Klinge und die angrenzenden Gehölzstrukturen sind als gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG und § 30a LWaldG) ausgewiesen.

Fazit: Entwicklung als Wohngebiet aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, die bestehende Klinge sowie die Belange des Artenschutzes sind in der Planung frühzeitig zu berücksichtigen. Der Eingriff in die FFH-Mähwiese ist gleichartig zu kompensieren.

35 Bedingt geeignet für
Weiterentwicklung



- Nordexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Gärten mit Wiesenflächen und Gehölzbeständen sowie Gartenhäusern, Streuobst,
- Nordwestlich grenzt ein Wohngebiet an,
- Erschließung ist aus östlicher Richtung über den Kuchalber Weg und den Ausbau des daran anschließenden Feldweges möglich,
- Der Waldabstand ist einzuhalten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzbeständen zu erwarten, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, im Norden grenzt ein Naturdenkmal und ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) an.

Fazit: Entwicklung als Wohngebiet aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens bedingt geeignet.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Reichenbach unter Rechberg

Bewertungen:

- 1 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- In Tallage des Reichenbachs,
 - Biotopausstattung: Wiese mit Hecke am westlichen Rand und einzelnen Streuobstbäumen, östlich angrenzend Wald,
 - Nördlich angrenzend Wohngebiet,
 - Erschließung über Donzdorfer Straße möglich,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzen nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Teilabschnitt der Hecke als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen, Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“, südlicher Teil der Fläche liegt im Regionalen Grünzug.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

- 2 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- In Tallage des Reichenbachs bzw. Haldenbach und Mannenriedbach (beide kanalisiert),
 - Biotopausstattung: Laub-Mischwald,
 - westlich angrenzend Wohngebiet,
 - Erschließung über die Schützenstraße sowie Ausbau des bestehenden Waldweges möglich,
 - Siedlungserweiterung ist mit Eingriff in den Waldbestand bzw. Waldverlust verbunden,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“, Lage im Regionalen Grünzug.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

- 3 Geeignet für Weiterentwicklung
- (W)
- In Tallage des Mannenriedbachs
 - Biotopausstattung: Weiden, Wiese an Hochwasserdamm,
 - Im Westen Wohngebiet angrenzend, im Osten Wald und ein Hochwasserdamm, nördlich befindet sich der Mannenriedbach mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen,
 - Erschließung über die Feldhofstraße und Ausbau des bestehenden Feldweges möglich,
 - Es ist mit Geruchsbeeinträchtigungen durch landwirtschaftlichen Betrieb nordwestlich der Fläche zu

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Reichenbach unter Rechberg

Bewertungen:

rechnen,

- Der Waldabstand ist einzuhalten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, im Norden grenzt der Mannenriedbach (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) an, im Osten befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“ und der Regionale Grünzug.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, jedoch sind mögliche Geruchsbeeinträchtigungen, der Waldabstand und der angrenzende geschützte Mannenriedbach zu berücksichtigen.

- 4 Geeignet für die
Weiterentwicklung



- In Tallage des Mannenriedbach,
- Biotopausstattung: Weiden,
- Westlich angrenzend befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb und ein Wohngebiet, südlich der Mannenriedbach mit Auwaldstreifen, östlich ein Hochwasserschutzdamm,
- Erschließung ist über die Winzinger Straße möglich,
- Es ist mit Geruchsbeeinträchtigungen durch den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb zu rechnen,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, südlich angrenzend befindet sich der gesetzlich geschützte Mannenriedbach (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), östlich der Fläche liegt das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“ sowie ein Hochwasserstaudamm und dessen Staubereich

Fazit: Entwicklung als Mischbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, jedoch sind mögliche Geruchsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.

- 5 Ungeeignet für
Weiterentwicklung

- Südexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Wiese, randlich Gehölzstrukturen,
- Westlich Wohngebiet angrenzend,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Reichenbach unter Rechberg

Bewertungen:

Rehgebirge“, FFH-Mähwiese vorhanden, östlich befindet sich der Regionale Grünzug.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

- 6 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Dielenäcker“ des FNP 2035 (Stand Sept. 2018))



- Leicht südexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Intensivgrünland,
- Nach Norden, Osten und Westen grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen, im Süden befindet sich Wohnbebauung,
- Erschließung über einen erforderlichen Ausbau eines asphaltierten Weges (Verlängerung des Kirchhofwegs) möglich,
- Bzgl. des Landschaftsbild jedoch spornartige Verlängerung zur freien Landschaft hin,
- Es bestehen weitläufige Sichtbeziehungen auf den Albtrauf im Süd(ost)en und auf die Albvorberge im Westen und Norden,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Es ist mit Geruchsbeeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Betriebe zu rechnen,
- Restriktionen: FFH-Mähwiese vorhanden, östlich angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, jedoch sind mögliche Geruchsbeeinträchtigungen und die spornartige Siedlungsentwicklung in die freie Landschaft zu berücksichtigen. Der Eingriff in die FFH-Mähwiese ist gleichartig zu kompensieren.

- 7 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- Senkensituation in Richtung Süden, schwierige topographische Bedingungen,
- Biotopausstattung: Wiese mit Streuobstbäumen, zeitweise Weide, im Süden Feldgehölz,
- Südlich an das Feldgehölz grenzt ein Wohngebiet an,
- Erschließung über den Kirchhofweg und Ausbau des bestehenden Feldweges möglich,
- Weiterentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
- Es ist mit Geruchsimmissionen aus den südwestlich und nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen,

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Reichenbach unter Rechberg

Bewertungen:

- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens wenig geeignet.

- 8 Geeignet für
Weiterentwicklung



- Südwestexponierte Hanglage, Hochfläche,
- Biotopausstattung: Wirtschaftswiese mit einzelnen Gehölzstrukturen, zeitweise Weide,
- Südlich befindet sich ein Wohngebiet, nordwestlich liegen Sportanlagen, im Süden befindet sich ein stillgelegter landwirtschaftlicher Betrieb,
- Es ist mit Lärmbeträchtigungen (Sportlärm) und Geruchsimmissionen (landwirtschaftliche Betriebe) zu rechnen,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich des angrenzenden stillgelegten landwirtschaftlichen Betriebes zu erwarten, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: FFH-Mähwiese vorhanden.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, jedoch sind die Belange des Artenschutzes sowie Lärmbeträchtigungen und Geruchsimmissionen zu berücksichtigen. Ein Eingriff in die FFH-Mähwiese ist gleichartig zu kompensieren.

- 9 Geeignet für
Weiterentwicklung



- Südwestexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Wiese, nördlich und westlich Wald angrenzend,
- im Süden Grundschule Reichenbach und Sportanlagen angrenzend,
- Erschließung über Verlängerung der Dobelstraße möglich,
- Bzgl. des Landschaftsbild jedoch spornartige Verlängerung zur freien Landschaft hin,
- gute Sicht Richtung Ort,
- Der Waldabstand ist einzuhalten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Brunnwiesen – Donzdorf/Reichenbach“ Zone III und IIIA.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Reichenbach unter Rechberg

Bewertungen:

- Fazit: Entwicklung als Sonderbaufläche/ Fläche für den
Gemeinbedarf (Erweiterung Schule) aus
landschaftsplanerischer Sicht denkbar, jedoch ist die Lage
im Wasserschutzgebiet zu berücksichtigen.
- 10 Geeignet für
Weiterentwicklung
(W)
- In Tallage des Reichenbachs,
 - Biotopausstattung: Ackerfläche,
 - Südlich Gewässergraben und Wohngebiet angrenzend,
 - Erschließung über die Dobelstraße möglich,
 - Abrundung des Siedlungskörpers bei Realisierung nicht mehr ganz gegeben,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Brunnwiesen – Donzdorf/Reichenbach“ Zone III und IIIA, Regionaler Grünzug und HQ₁₀₀- Bereich des Reichenbachs angrenzend.
- Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus
landschaftsplanerischer Sicht denkbar, jedoch ist die Lage
im Wasserschutzgebiet zu berücksichtigen.
- 11 Bedingt geeignet
für
Weiterentwicklung
(M)
- Leicht ostexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Wiese, südlich befindet sich ein Bach mit naturnaher Ufervegetation,
 - östlich angrenzend befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb,
 - Es ist mit Geruchsbeeinträchtigungen durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb zu rechnen,
 - Erschließungsbedingungen erschwert, Erschließung nur über private Flächen möglich
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Plangebiet und im Bereich des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes möglich, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: FFH-Mähwiese vorhanden, nach Westen und Norden grenzt der Regionale Grünzug an.
- Fazit: Entwicklung als Mischbaufläche aus
landschaftsplanerischer Sicht aufgrund möglicher
Geruchsbeeinträchtigungen und der erschwerter
Erschließungsbedingungen bedingt geeignet. Der Eingriff in
die FFH-Mähwiese ist gleichartig zu kompensieren.
- 12 Geeignet für
Weiterentwicklung
- Leicht nordexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Wiese,

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Reichenbach unter Rechberg

Bewertungen:



- Im Süden und Osten grenzt ein Wohngebiet an, nördlich angrenzend befindet sich ein Bachlauf,
- Erschließung ist über die Ilgenhofstraße möglich,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, im Westen grenzt der Regionale Grünzug an.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar.

- 13 Geeignet für Weiterentwicklung



- Leicht nordostexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Wiese mit einzelner Streuobstbaum,
- Erschließung ist von Süden über die Staufeneckstraße möglich,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, im Westen grenzen der Regionale Grünzug und das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“ an.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar.

- 14 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung



- Leicht nordostexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Wiesenfläche,
- angrenzend befinden sich Gehölzstrukturen, östlich angrenzend befindet sich ein Wohngebiet,
- Erschließung ist über eine Erweiterung der Staufeneckstraße möglich,
- Weiterentwicklung fördert spornartige Siedlungsentwicklung,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den angrenzenden Gehölzen zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: FFH-Mähwiese vorhanden, nördlich angrenzend befindet sich eine gesetzlich geschützte Feldhecke (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“, im Norden und Westen grenzt der Regionale Grünzug an.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar. Der Eingriff in die FFH-Mähwiese ist gleichartig zu kompensieren. Mit einer

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Reichenbach unter Rechberg

Bewertungen:

- Realisierung geht allerdings eine spornartige Siedlungsentwicklung in die freie Landschaft einher.
- 15 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- Leicht nordostexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Streuobstwiese und weitere Gehölzstrukturen,
 - Östlich angrenzend befindet sich ein Wohngebiet,
 - Erschließungsbedingungen erschwert, Neuanlage einer Zuwegung ist erforderlich,
 - Weiterentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Gehölzen ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine, im Westen grenzen der Regionale Grünzug sowie das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“ an.
- Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens ungeeignet.
- 16 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- Leicht ostexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Streuobstwiese und weitere Gehölzstrukturen sowie eine Gartenhütte,
 - Östlich angrenzend befindet sich ein Wohngebiet, im Westen und Süden grenzen Waldgebiete an,
 - Erschließungsbedingungen erschwert, Neuanlage einer Zuwegung ist erforderlich,
 - Weiterentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Gehölzen ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine, im Norden, Süden und Westen grenzen der Regionale Grünzug sowie das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“ an.
- Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens sowie der erschwerten Erschließungsbedingungen ungeeignet.
- 17 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- Ostexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Wald,
 - Nördlich angrenzend befindet sich ein Wohngebiet,

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Reichenbach unter Rechberg

Bewertungen:

- Erschließungsbedingungen erschwert, Neuanlage einer Zuwegung ist erforderlich,
- Weiterentwicklung ist mit Eingriff in den Waldbestand bzw. Waldverlust verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in den Wald,
- Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht gänzlich auszuschließen, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“ sowie im Regionalen Grünzug.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

18 Bedingt geeignet
für
Weiterentwicklung



- In Tallage des Reichenbachs,
- Biotopausstattung: Wiese,
- Nördlich befindet sich ein Wohngebiet, westlich und südlich sind weitere Wiesenflächen und östlich die Aue des Reichenbachs angrenzend,
- Die Erschließung ist über den bestehenden Uferweg möglich, jedoch ist ein Ausbau erforderlich,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch spornartige Siedlungsentwicklung,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: der nordwestliche Teil der Fläche befindet sich im Regionalen Grünzug, im Süden und Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“ an.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die spornartige Bebauung bedingt geeignet.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Winzingen

Bewertungen:

- 1 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- In Tallage des Mai-/ Krähbachs,
 - Biotopausstattung: Acker- und Wiesenflächen, am nördlichen und westlichen Rand verläuft der Gefällholzbach mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen,
 - Erschließung über den Hagenbuch/ die Gmünder Straße und Ausbau des bestehenden Feldweges zu prüfen,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den randlichen Gehölzstreifen zu erwarten, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktion: Gefällholzbach und gewässerbegleitender Gehölzstreifen als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), Lage im Regionalen Grünzug

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

- 2 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- Nordwestexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Waldgebiet, nördlich angrenzend Gefällholzbach,
 - Erschwerte Erschließungsbedingungen,
 - Siedlungserweiterung ist mit Eingriff in Waldbestand bzw. Waldverlust verbunden,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Lage im Regionalen Grünzug, Teile des Gefällholzbachs sind als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet. Bei Siedlungserweiterung ist ein Eingriff in den Waldbestand erforderlich.

- 3 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- Südexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Acker-/ Wiesenflächen mit einzelnen Gehölzstrukturen,
 - südöstlich Waldgebiet angrenzend, westlich und südlich Wohngebiet,
 - Erschließung über die Tannenwaldstraße bzw. den Höhenweg möglich,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den randlichen Gehölzstrukturen nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Lage im Regionalen Grünzug

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Winzingen

Bewertungen:

- Fazit: Weiterentwicklung aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug ungeeignet.
- 4 Ungeeignet für die Weiterentwicklung
- Südwestexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Wiesen mit Heckenstrukturen,
 - Südwestlich Wohngebiet angrenzend, nördlich befindet sich der Kleintierzuchtverein Winzingen e.V.,
 - Erschließung über den bestehenden Höhenweg und die Christentalstraße möglich,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial
 - Restriktionen: Heckenstrukturen als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), Lage im Regionalen Grünzug, FFH-Mähwiesen vorhanden.
- Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.
- 5 Geeignet für Weiterentwicklung
- (W)
- Westexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Wiesenfläche mit Einzelbäumen,
 - östlich angrenzend Wald, westlich Wohngebiet angrenzend,
 - Erschließung über die Christentalstraße möglich,
 - Ggf. Geruchbelastung durch südlich angrenzenden Kleintierzuchtverein Winzingen e.V.,
 - Der Waldabstand ist einzuhalten,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den randlichen Gehölzstrukturen nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine, nördlich und östlich Regionaler Grünzug angrenzend, östlich angrenzendes Feldgehölz als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen
- Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, ggf. vorhandene Geruchsbelastung und der Waldabstand sind zu berücksichtigen.
- 6 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- Westexponierte Hanglage, uneben, topografisch schwierige Bedingungen,
 - Biotopausstattung: Wiesen, Streuobstbestände (teilweise beweidet), Gartenhäuser, Garten mit Schafen und Laufenten,
 - Westlich angrenzend Wohngebiet,

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Winzingen

Bewertungen:

- Erschließung über die Heldenbergstraße bzw. deren Verlängerung möglich,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial
- Restriktionen: keine, nördlich, östlich und südlich Regionaler Grünzug angrenzend

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Biotopausstattung, des zu erwartenden Artenvorkommens ggfs. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen sowie der schwierigen topografischen Bedingungen ungeeignet.

7 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- In Tallage des Dorfbachs,
- Biotopausstattung: Dorfbach mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen und östlich angrenzenden Wiesen und Streuobstwiesen,
- Dorfbach stellt natürliche Grenzstruktur zwischen Siedlungslage und freier Landschaft dar,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential,
- Restriktionen: Gewässerbegleitender Gehölzstreifen als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen, Lage im Regionalen Grünzug

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

8 Ungeeignet für Weiterentwicklung

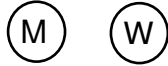
- Südexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Wiesenflächen und Streuobstbestände; im Süden Heckenstrukturen (Siedlungsrandeingrünung des angrenzenden Wohngebiets),
- Erschließung über die Kaltenfeldstraße möglich,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Gehölzstrukturen als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen, Lage im Regionalen Grünzug, FFH-Mähwiese vorhanden.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Winzingen

Bewertungen:

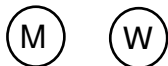
9 Bedingt geeignet
für
Weiterentwicklung



- Leicht westexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Wiesen, Streuobstbestand, Schrebergarten mit Hütte,
- Nach Nordosten Schrebergärten angrenzend, südlich verläuft der Holderbach mit angrenzendem Gehölzstreifen der als Siedlungsrandeingrünung dient,
- Erschließung über die L 1159 und Ausbau des bestehenden Feldweges zu prüfen,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzen und dem Streuobstbestand zu erwarten, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, nach Nordosten grenzt der Regionale Grünzug an, nach Norden eine gesetzlich geschützte Feldhecke (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG)

Fazit: Entwicklung als Misch- oder Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Biotopausstattung und des erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials bedingt geeignet.

10 Geeignet für
Weiterentwicklung



- Leicht westexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Grünlandansaat,
- Nach Nordosten befindet sich eine Feldhecke, südlich verläuft der Holderbach mit angrenzendem Auwaldstreifen der als Siedlungsrandeingrünung dient,
- Erschließung über die L 1159 und Ausbau des bestehenden Feldweges zu prüfen,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in dem angrenzenden Auwaldstreifen möglich, auf der Fläche besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, südlich befindet sich der gesetzlich geschützte Auwaldstreifen entlang des Holderbachs (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG).

Fazit: Entwicklung als Wohn- oder Mischbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, jedoch sind angrenzende Restriktionen und die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

11 Geeignet für
Weiterentwicklung



- In Tallage des Maib-/ Krähbachs,
- Biotopausstattung: Wiese, entlang der L 1159 Fichtenbestand,
- Im Westen und Norden Feuchtgebiet und Feldgehölz angrenzend, nach Süden der Holderbach und ein Wohngebiet,
- Erschließung von Osten über die L 1159 zu prüfen,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in dem

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Winzingen

Bewertungen:

- angrenzenden Feuchtgebiet und Feldgehölz möglich, auf der Fläche besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, westlich und nördlich gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) angrenzend.
- Fazit: Entwicklung als Wohn- oder Mischbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, die Belange des Artenschutzes sind jedoch zu berücksichtigen.
- 12 Ungeeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Holdergasse“ des FNP 2020)
- In Tallage des Mai-/ Krähbachs,
 - Biotopausstattung: Wiesen, z.T. mit Obstbäumen bestanden, Ackerflächen, Scheunen, Feldgehölz, Lagerflächen,
 - Im Süden befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Koppeln (im FNP 2035 als Bestand dargestellt),
 - Im Osten Wohnbebauung angrenzend, nach Westen grenzt ein Feldweg sowie Wiesen und der gewässerbegleitende Gehölzstreifen des Mai-/ Krähbachs an, nach Norden Wiesenflächen,
 - Erschließung über Ausbau des bestehenden Feldweges aus der Maibachstraße möglich,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich der Streuobstbäume und des Feldgehölzes möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: im Norden ragt das gesetzlich geschützte Feuchtgebiet und Feldgehölz (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) in die geplante Baufläche.
- Fazit: Weiterentwicklung aufgrund der bestehenden Bebauung im Süden und des gesetzlich geschützten Biotops im Norden (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ungeeignet. Eine Entwicklung als Wohn- oder Mischbaufläche ist aus landschaftsplanerischer Sicht, entsprechend den geplanten Bauflächen „Holdergasse“ (W/ M), und nördlich angrenzend bis an den ungeeigneten Bereich, geeignet, die Belange des Artenschutzes sind jedoch zu berücksichtigen.
- 13 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Holdergasse“ (W) des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))
- In Tallage des Mai-/ Krähbachs,
 - Biotopausstattung: Ackerfläche, Wiese z.T. mit Obstbäumen bestanden, Scheunen,
 - Nach Norden und Süden (geplante Mischbaufläche „Holdergasse“, FNP 2035) Ackerflächen angrenzend, östlich befinden sich Wohnhäuser, im Westen verläuft ein geschotterter Feldweg,
 - Erschließung über Ausbau des bestehenden



Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Winzingen

Bewertungen:

- Feldweges aus der Maibachstraße möglich,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist aufgrund angrenzender Strukturen, u.a. gewässerbegleitender Auwaldstreifen des Mai-/ Krähbachs, nicht gänzlich auszuschließen, es besteht jedoch geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine.
- Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet.
- 14 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Holdergasse“ (M) des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))
- (M)
- Geplante Baufläche des FNP 2035,
 - In Tallage des Mai-/ Krähbachs,
 - Biotopausstattung: Ackerflächen, Wiese mit Obstbaum,
 - Nach Norden Ackerflächen (geplante Wohnbaufläche „Holdergasse“, FNP 2035) angrenzend, östlich befinden sich Wohnhäuser, im Westen verläuft ein geschotterter Feldweg, südlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb,
 - Erschließung über Ausbau des bestehenden Feldweges aus der Maibachstraße möglich,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich der Streuobstbäume möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine.
- Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet, die Belange des Artenschutzes sind jedoch frühzeitig zu berücksichtigen.
- 15 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- In Tallage des Mai-/ Krähbachs,
 - Biotopausstattung: Wiesenfläche,
 - Nach Norden Scheune mit Lagerflächen angrenzend, im Westen der gesetzlich geschützte Mai-/ Krähbach, südlich befindet sich ein Mischgebiet, östlich ein Feldweg und die geplanten Bauflächen „Holdergasse“ (M/ W, FNP 2020/ 2035)
 - Erschließung über Ausbau des bestehenden Feldweges aus der Maibachstraße möglich,
 - Lage in einer Frisch- und Kaltluftleitbahn,
 - Der Waldabstand ist einzuhalten,
 - Der Gewässerrandstreifen ist einzuhalten,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den angrenzenden gewässerbegleitenden Gehölzstreifen zu erwarten, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine, westlich Regionaler Grünzug, Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“ und gesetzlich

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Winzingen

Bewertungen:

geschützter Mai-/ Krähbach (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) angrenzend.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender, angrenzender Restriktionen und der geringen Flächengröße ungeeignet.

16 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- In Tallage des Mai-/ Krähbachs,
- Biotopausstattung: Mai-/ Krähbach mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen, teilweise angrenzende Wiesenflächen,
- Im Osten Mischgebiet und Flächen für Gemeinbedarf (Kinderhaus St. Sebastian) angrenzend,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich des Bachs und des gewässerbegleitenden Gehölzstreifens zu erwarten, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“, gesetzlich geschützter Mai-/ Krähbach (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), Lage im Regionalen Grünzug, FFH-Mähwiesen vorhanden.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

17 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- In Tallage des Mai-/ Krähbachs,
- Biotopausstattung: Wiesen, Pferdekoppeln, Feldgehölz im Westen, Lindenallee, Schlossgarten,
- Im Norden grenzt eine Fläche für Gemeinbedarf (Kinderhaus St. Sebastian) an, im Nordosten die denkmalgeschützte Winzinger Schlossanlage und im Westen grenzt der Mai-/ Krähbach,
- Erschließung über die Gmünder Straße zu prüfen,
- Im FNP 2035 als Grünfläche ausgewiesen,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Bebauung der Talau des Mai-/ Krähbachs,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: gesetzlich geschütztes Feldgehölz (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), als Naturdenkmal ausgewiesene Lindenallee sowie denkmalgeschützte Schlossanlage. Im Westen grenzen der Regionale Grünzug, das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“, der gesetzlich geschützte Mai-/ Krähbach (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) sowie dessen Überflutungsbereich bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀-Bereich) an.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Donzdorf – Stadtteil Winzingen

Bewertungen:

- Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.
- 18 Geeignet für Weiterentwicklung
- (W) (M)
- In Tallage des Mai-/ Krähbachs,
 - Biotopausstattung: Wiese, Lagerflächen, Hecke, Feldweg, Graben, Garten mit Bestandsgebäude, im Westen angrenzend Mai-/ Krähbach mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen
 - Im Osten Wohngebiet angrenzend,
 - Erschließung über die Gmünder Straße zu prüfen,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den randlichen Gehölzstrukturen nicht gänzlich auszuschließen, aufgrund der Straßennähe besteht aber geringes Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine, westlich Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuißen mit Aasrücken und Rehgebirge“ und gesetzlich geschützter Mai-/ Krähbach (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) angrenzend, im Westen Regionaler Grünzug angrenzend
- Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar. Die Belange des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.
- 19 Geeignet für Weiterentwicklung
- (W) (M)
- In Tallage des Mai-/ Krähbachs,
 - Biotopausstattung: Wiese, Holzlagerfläche, Hecke entlang der Gmünder Straße, im Westen angrenzend Mai-/ Krähbach mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen
 - Im Osten Wohngebiet angrenzend,
 - Erschließung über die Gmünder Straße zu prüfen,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den randlichen Gehölzstrukturen nicht gänzlich auszuschließen, aufgrund der Straßennähe besteht aber geringes Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine, westlich Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuißen mit Aasrücken und Rehgebirge“ und gesetzlich geschützter Mai-/ Krähbach (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) angrenzend, im Süden und Westen Regionaler Grünzug angrenzend
- Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar. Die Belange des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

- 1 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Frühlingsstraße“ des FNP 2020)



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Garten mit Gehölzen, Ackerfläche, asphaltierte Straße,
- Nördlich befindet sich das zum Garten gehörige Wohnhaus, nach Westen grenzt Wohnbebauung an, im Osten befinden sich Ackerflächen und Wiesen, im Süden grenzt die Wielandstraße an,
- Fläche schließt Straße mit ein, ansonsten identisch mit geplanter Wohnbaufläche „Frühlingsstraße“ (FNP 2035),
- Erschließung über die bestehende Frühlingsstraße möglich,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Ggf. sind verkehrsbedingte Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzstrukturen möglich, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, derzeit Lage im HQ₁₀₀-Bereich, bis 2018/2019 Änderung der Hochwassergefahrenkarten aufgrund des Baus der Bundesstraße B 466 und dadurch keine Lage im HQ₁₀₀ Bereich mehr (Hydrotec mbH 2014), Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet. Die Lage in der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II ist zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Belange des Artenschutzes im Vorfeld zu prüfen.

- 2 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Frühlingsstraße“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Garten mit Gehölzen, Ackerfläche,
- Nördlich befindet sich das zum Garten gehörige Wohnhaus, nach Westen grenzt Wohnbebauung an, im Osten befinden sich Ackerflächen und Wiesen,
- Fläche nach Westen schmaler, ansonsten identisch mit geplanter Wohnbaufläche des FNP 2020,
- Erschließung über die bestehende Frühlingsstraße möglich,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Ggf. sind verkehrsbedingte Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzstrukturen möglich, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, derzeit Lage im HQ₁₀₀-Bereich, bis 2018/2019 Änderung der Hochwassergefahrenkarten

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

aufgrund des Baus der Bundesstraße B 466 und dadurch keine Lage im HQ₁₀₀ Bereich mehr (Hydrotec mbH 2014), Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet. Die Lage in der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II ist zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Belange des Artenschutzes im Vorfeld zu prüfen.

- 3 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Gartengrundstücke mit Wiesen und Gehölzen, Ackerflächen und Lagerstätten,
- Westlich angrenzend Wohngebiet und geplante Wohnbaufläche „Frühlingsstraße“ (FNP 2035),
- Erschließung über die bestehende Frühlingsstraße möglich,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Ggf. sind verkehrsbedingte Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzstrukturen möglich, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht bedingt geeignet. Die Fläche liegt in der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II. Darüber hinaus sind die Belange des Artenschutzes im Vorfeld zu prüfen und ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

- 4 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „IKG Auen“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Grünland (z.T. mit Obstbäumen bestanden), Feldhecken, Gartengrundstücke, Gebäude mit Grünflächen, FFH-Mähwiese (LRT 6510) vorhanden,
- Erschließung über die bestehende Auenstraße möglich,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Ggf. sind verkehrsbedingte Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Vorkommen einer archäologischen Verdachtsfläche möglich,

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

- Restriktionen: derzeit Lage im HQ₁₀₀-Bereich, bis 2018/2019 Änderung der Hochwassergefahrenkarten aufgrund des Baus der Bundesstraße B 466 und dadurch keine Lage im HQ₁₀₀ Bereich mehr (Hydrotec mbH 2014). Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II, FFH-Mähwiese vorhanden.

Fazit: Entwicklung als Gewerbliche Baufläche aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet. Darüber hinaus sind die Belange des Artenschutzes im Vorfeld zu prüfen und ggf. bauvorgreifende Maßnahmen bezüglich der archäologischen Verdachtsfläche umzusetzen. Der Eingriff in die FFH-Mähwiese ist gleichartig zu kompensieren.

5 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Wiesenflächen und Gehölze, Fils mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen und Ausleitung Mühlkanal,
- Hochwasserschutzmaßnahmen am Mühlkanal und Errichtung einer Fischaufstiegsanlage zur Herstellung der Durchgängigkeit der Fils geplant und bereits genehmigt,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: zahlreiche Gehölzstrukturen im Plangebiet sind als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen, ein Großteil der Fläche liegt im HQ₁₀₀-Bereich und im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

6 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung



- In Tallage der Fils und der Lauter,
- Biotopausstattung: Schrebergärten mit Wiesen und Gehölzbeständen, Feldgärten sowie Gartenhäuser und Lagerflächen, Krebsbach mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen,
- Erschließung ist über den Weg „An der Lauter“ möglich,
- Schrebergärten dienen als Bereich der Naherholung,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist möglich, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: mehrere Feldhecken bzw. Feldgehölze im Plangebiet sowie der Auwaldstreifen entlang des Krebsbachs sind als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen.

Fazit: Entwicklung als Gewerbliche Baufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

- Biotopausstattung sowie durch den Wegfall erholungswirksamer Strukturen bedingt geeignet.
- 7 Geeignet für Weiterentwicklung
(G)
- In Tallage der Fils und der Lauter,
 - Biotopausstattung: Wiese sowie zwei Gebäude angrenzend an den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen der Lauter,
 - Erschließung über den Weg „An der Lauter“ möglich,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzen zu erwarten, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine.
- Fazit: Entwicklung als Gewerbliche Baufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar.
- 8 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Lange Halde“ des FNP 2020)
(Gf)
- In Tallage der Lauter,
 - Biotopausstattung: Ackerflächen und Gartengrundstücke mit Wiesen und Gehölzstrukturen, Streuobstbestände, Straßenböschung zur B 466,
 - Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
 - Nördlich Sportanlagen Süßen angrenzend, südlich B 466 angrenzend,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II, im Nordosten ist der Regionale Grünzug angrenzend.
- Fazit: Entwicklung als Grünfläche zur Erweiterung der Sportanlagen aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II bedingt geeignet.
- 9 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „An der Lauter“ des FNP 2020)
(G)
- In Tallage der Lauter,
 - Biotopausstattung: Acker- und Grünlandflächen, Ersatzhabitate für die Zauneidechse mit Ruderalvegetation, Radweg, Scheune, teilweise gewässerbegleitender Auwaldstreifen der Lauter,
 - Erschließung über die Donzdorfer Straße und die Straße „An der Lauter“ möglich,
 - Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
 - Von einem Vorkommen der planungsrelevanten Zauneidechse ist im Bereich des Ersatzhabitates auszugehen, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Lauter mit gewässerbegleitendem

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

Gehölzstreifen ist als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II, im Osten liegt die geplante Baufläche in einer Grünzäsur.

Fazit: Entwicklung als Gewerbliche Baufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aus Gründen des besonderen Artenschutzes und durch die Lage in der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II wenig geeignet. Entwicklung als Grünfläche zur Erweiterung der Sportanlagen denkbar. Sofern Eingriffe in das Zauneidechsenhabitat verhindert werden ist die Entwicklung als geeignet zu beurteilen. Das gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ist zu berücksichtigen.

- 10 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Erweiterung Sportanlagen“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))



- In Tallage der Lauter,
- Biotopausstattung: Acker- und Grünlandflächen, Ersatzhabitate für die Zauneidechse mit Ruderalvegetation, Radweg, Scheune, teilweise gewässerbegleitender Auwaldstreifen der Lauter,
- Erschließung über die Donzdorfer Straße und die Straße „An der Lauter“ möglich,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Von einem Vorkommen der planungsrelevanten Zauneidechse ist im Bereich des Ersatzhabitates auszugehen, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen ist als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II, im Osten liegt die geplante Entwicklungsfläche in einer Grünzäsur.

Fazit: Entwicklung als Grünfläche zur Erweiterung der Sportanlagen aus landschaftsplanerischer Sicht aus Gründen des besonderen Artenschutzes und durch die Lage in der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II wenig geeignet. Sofern Eingriffe in das Zauneidechsenhabitat verhindert werden ist die Entwicklung als geeignet zu beurteilen. Das gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ist zu berücksichtigen.

- 11 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- In Tallage der Lauter und des Baierbachs,
- Biotopausstattung: Wiese mit einzelnen Gehölzen,
- im Westen Baierbach mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen, im Süden Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen angrenzend, östlich befindet sich ein Aussiedlerhof,

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

- Erschließung über den Baierhofweg möglich,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich der gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Der Baierbach mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen stellt eine lineare Struktur dar, die hinsichtlich des Landschaftsbildes als Grenzstruktur zwischen Siedlungen und freier Landschaft fungiert.
- Restriktionen: Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen ist als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen, Lage in Grünzäsur.

Fazit: Entwicklung als Gewerbliche Baufläche aus landschaftsplanerischer Sicht ist aus Gründen des Landschaftsbildes und der Kleinflächigkeit des Gebietes (ca. 0,7 ha) sowie der Lage in Grünzäsur wenig geeignet. Die angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) und der Artenschutz sind zu berücksichtigen.

12 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- Leicht südexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Ackerflächen
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Regionalen Grünzug.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug ungeeignet.

13 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Greut“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))



- Leicht südexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Wiese,
- Nach Norden und Nordwesten grenzt Grünland an, im Osten befindet sich eine Schrebergartensiedlung, im Süden grenzen an die Wiesgärtenstraße Wohnhäuser an,
- Erschließung über bestehende Wiesgärtenstraße möglich,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht mit einzeiliger Bebauung

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

- denkbar. Eine Siedlungserweiterung nach Norden wird aus Gründen der ökologischen Kohärenz nicht empfohlen.
- 14 Ungeeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Greut“ des FNP 2020)
- Leicht südexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Wiese,
 - Nach Norden und Nordwesten grenzt Grünland an, im Osten befindet sich eine Schrebergartensiedlung, im Süden grenzen an die Wiesgärtenstraße Wohnhäuser an,
 - Erschließung über bestehende Wiesgärtenstraße möglich,
 - Fläche im Süden identisch mit geplanter Baufläche des FNP 2035, jedoch nach Norden vergrößert,
 - Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine, Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II.
- Fazit: Weiterentwicklung aus Gründen der ökologischen Kohärenz (Beeinträchtigung des Verbundkorridors von Offenlandflächen) nicht empfohlen. Eine einzeilige Bebauung im südlichen Teil ist denkbar.
- 15 Geeignet für Weiterentwicklung
- (W)
- Südexponierte Hanglage (Steilhang),
 - Biotopausstattung: Wiese und größerer Gehölzbestand im Westen, weitere Gehölze im südlichen Randbereich,
 - Südlich Wohngebiet angrenzend, nördlich des Gebietes befinden sich Wiesenflächen
 - Erschließung über Ausbau der Zwickstraße bzw. der Wiesgärtenstraße möglich,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine.
- Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht mit einzeiliger Bebauung denkbar, die Belange des Artenschutzes sind frühzeitig zu berücksichtigen. Eine Siedlungserweiterung nach Norden wird aus Gründen der ökologischen Kohärenz nicht empfohlen.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

- 16 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- Südexponierte Hanglage (Steilhang),
 - Biotopausstattung: Wiese, Gehölzstrukturen (verwildert), Streuobstbaum, Brombeergestrüpp, FFH-Mähwiese (LRT 6510) vorhanden,
 - Südlich Wohngebiet angrenzend,
 - Erschließung über Ausbau der Schlosshaldenstraße bzw. der Mühleisenstraße möglich,
 - Im FNP 2035 teilweise als Grünfläche ausgewiesen,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: FFH-Mähwiese vorhanden.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund des zu erwartenden Artenvorkommens und der möglichen Erforderlichkeit von Maßnahmen sowie der topographischen Lage ungeeignet. Es wird empfohlen, den Bereich zur Sicherung des Offenlandverbundes nicht zu bebauen.

- 17 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- Nordexponierte Hanglage (Steilhang),
 - Biotopausstattung: Wiese und Gehölze, Sickerquelle, Großseggen-Ried, FFH-Mähwiese (LRT 6510) vorhanden,
 - Südlich Gewerbegebiet, im Südosten Grünfläche und Wohngebiet angrenzend,
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch spornartige Siedlungserweiterung,
 - Der Waldabstand ist einzuhalten,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: zahlreiche Gehölzstrukturen und eine Sickerquelle mit Großseggen-Ried sind als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen, FFH-Mähwiese vorhanden.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Biotopausstattung, des zu erwartenden Artenvorkommens und ggf. erforderlicher Maßnahmen sowie der topographischen Lage ungeeignet.

- 18 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- Nordexponierte Hanglage (Steilhang),
 - Biotopausstattung: Mischwald
 - Gewerbegebiet südlich angrenzend,
 - Siedlungserweiterung ist mit Eingriff in den Waldbestand bzw. Waldverlust verbunden,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

- Restriktionen: Lage im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet „Sickergalerie Eislingen – Eislingen“, westlich Grünfäsur angrenzend.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens, sowie der topographischen Lage ungeeignet.

- 19 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Neue Teile“ des FNP 2020)



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Ackerfläche, Wohngebäude mit Lagerflächen, Gehölzbestand,
- Nach Süden, Osten und Westen grenzt Wohnbebauung an, im Südwesten befindet sich ein Bolzplatz, nach Norden ein Feldweg und der gewässerbegleitende Auwaldstreifen der Fils,
- Erschließung von Süden über die Beethovenstraße bzw. durch Ausbau des bestehenden Feldweges von Norden möglich,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Es ist mit Lärmbeträchtigungen durch die Stuttgarter Straße, insbesondere im südlichen Bereich zu rechnen,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist aufgrund der Gehölzstrukturen im nordöstlichen Bereich des Plangebiets und des nördlich angrenzenden gewässerbegleitenden Gehölzstreifens der Fils nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet. Die Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II ist zu berücksichtigen.

- 20 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Neue Teile“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Ackerfläche, Wohngebäude mit Lagerflächen, Gehölzbestand,
- Nach Süden, Osten und Westen grenzt Wohnbebauung an, im Südwesten befindet sich ein Bolzplatz, nach Norden ein Feldweg und der gewässerbegleitende Auwaldstreifen der Fils,
- Erschließung von Süden über die Beethovenstraße bzw. durch Ausbau des bestehenden Feldweges von Norden möglich,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Es ist mit Lärmbeträchtigungen durch die Stuttgarter

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

- Straße, insbesondere im südlichen Bereich zu rechnen,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist aufgrund der Gehölzstrukturen im nordöstlichen Bereich des Plangebiets und des nördlich angrenzenden gewässerbegleitenden Gehölzstreifens der Fils nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet. Die Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II ist zu berücksichtigen.

- 21 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Brucknerstraße“ des FNP 2020)



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Ackerflächen, Feldweg, Trafo-Häuschen, Streuobstbestand,
- Nach Osten grenzt Wohnbebauung an, im Westen befinden sich Ackerflächen, nördlich grenzt das Gewerbegebiet von Salach an und im Süden die Stuttgarter Straße,
- Erschließung über die bestehende Brucknerstraße möglich,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Es ist mit Lärmbeeinträchtigungen durch die Stuttgarter Straße, insbesondere im südlichen Bereich zu rechnen,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich des Streuobstbestandes möglich, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: im Norden Lage im HQ₁₀₀-Bereich, derzeit Lage im HQ₁₀₀-Bereich, bis 2018/2019 Änderung der Hochwassergefahrenkarten aufgrund des Baus der Bundesstraße B 466 und dadurch keine Lage im HQ₁₀₀ Bereich mehr (Hydrotec mbH 2014), Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet. Die Fläche liegt in der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II. Darüber hinaus sind die Belange des Artenschutzes im Vorfeld zu prüfen und ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

- 22 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Brucknerstraße“)

- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Ackerflächen, Feldweg, Trafo-Häuschen, Streuobstbestand,
- Nach Osten grenzt Wohnbebauung an, im Westen

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

des FNP 2035
(Stand: Sept.
2018))

Ⓜ

- befinden sich Ackerflächen, nördlich grenzt das Gewerbegebiet von Salach an und im Süden die Stuttgarter Straße,
- Erschließung über die bestehende Brucknerstraße möglich,
 - Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
 - Es ist mit Lärmbeeinträchtigungen durch die Stuttgarter Straße, insbesondere im südlichen Bereich zu rechnen,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich des Streuobstbestandes möglich, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Lage im HQ₁₀₀-Bereich, bis 2018/2019 Änderung der Hochwassergefahrenkarten aufgrund des Baus der Bundesstraße B 466 und dadurch keine Lage im HQ₁₀₀ Bereich mehr (Hydrotec mbH 2014), Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet. Die Fläche liegt in der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II. Darüber hinaus sind die Belange des Artenschutzes im Vorfeld zu prüfen und ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

23 Bedingt geeignet
für
Weiterentwicklung

Ⓜ

Ⓜ

- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Ackerflächen,
- Im Osten grenzt eine geplante Wohnbaufläche (FNP 2035) an,
- Erschließung von Süden über die Stuttgarter Straße bzw. durch Ausbau des bestehenden Feldweges von Osten möglich,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Es ist mit Lärmbeeinträchtigungen durch die Stuttgarter Straße, insbesondere im südlichen Bereich zu rechnen,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II, westlich Grünzäsur angrenzend.

Fazit: Entwicklung als Wohn-/ Mischbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II sowie ggf. erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen, insbesondere im Süden des Plangebietes, bedingt geeignet.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

- 24 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- In Tallage des Schweinbachs,
 - Biotopausstattung: Ackerflächen,
 - Östlich Gewerbegebiet angrenzend,
 - Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Lage in der Grünzäsur, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II und in der Grünzäsur ungeeignet.

- 25 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- Leichter Nordosthang,
 - Biotopausstattung: Gärten mit Wiesen, Streuobstbeständen und sonstigen Gehölzen sowie Gartenhäusern, teilweise als Hausgärten angrenzend an die Wohnbebauung genutzt,
 - Südlich Wohngebiet angrenzend,
 - Erschließung über bestehenden Geigenweg bzw. die Rabenwiesenstraße und daran anschließende Stichstraßen möglich,
 - Den Gartengrundstücken kommt hinsichtlich des Landschaftsbildes eine hohe Bedeutung als Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich der Streuobstbestände möglich, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine.

Fazit: Erweiterung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Biotopausstattung, des möglichen Artenvorkommens und als Eingrünung der Siedlungsstrukturen zur freien Landschaft hin ungeeignet.

- 26 Geeignet für Weiterentwicklung
- (W)
- Leichter Nordosthang,
 - Biotopausstattung: Ackerfläche,
 - Östlich und südlich angrenzend befindet sich ein Wohngebiet,
 - Erschließung ist über Falkenstraße möglich,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschafts-

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

- planerischer Sicht denkbar. Erweiterung der Siedlungsentwicklung ist in nördliche Richtung ebenfalls denkbar.
- 27 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Benzenreute“ des FNP 2020)
- (W)
- Hochfläche,
 - Biotopausstattung: Ackerflächen und Wiesen mit Streuobstbeständen,
 - Östlich und südlich grenzt ein Wohngebiet an,
 - Erschließung über bestehenden Lerchenweg und Ausbau des daran anschließenden Feldweges möglich,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist sowohl in den Streuobstbeständen als auch im Bereich der Ackerflächen zu erwarten, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine.
- Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens sowie der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen bedingt geeignet. Erweiterung der Siedlungsentwicklung ist in nördliche und westliche Richtung ebenfalls denkbar.
- 28 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung
- (W)
- Im Schweinsbachtal, leichter Südwest- bzw. Nordosthang,
 - Biotopausstattung: Ackerflächen mit Einzelbäumen, zentral quert der Hungerbühl mit neu angepflanzter gewässerbegleitender Vegetation,
 - im Norden und Osten grenzen Feldhecken bzw. Feldgehölze an, nördlich befindet sich ein Wohngebiet, im Süden grenzt ein Aussiedlerhof an,
 - Erschließung ist über die Schlater Straße möglich,
 - Lage im Bereich einer Frisch- und Kaltluftleitbahn,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzbeständen in den Randbereichen möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: die Feldhecken bzw. Feldhecken in den Randbereichen sind als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen.
- Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage im Bereich einer Frisch- und Kaltluftleitbahn bedingt geeignet. Der bestehende Bachlauf und die Belange des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Eine Erweiterung der Siedlungsentwicklung ist in südöstlicher Richtung denkbar.
- 29 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante
- Ebene Lage,
 - Biotopausstattung: Wiesenfläche,
 - Nach Norden, Nordosten und Westen grenzt

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

Baufläche
„Hornwiesen“ des
FNP 2035 (Stand:
Sept. 2018))



- Wohnbebauung an, im Südwesten grenzen Grünflächen der Hornwiesen-Grundschule an, südlich grenzen der Edith-Stein-Weg und Wiesenflächen an,
- Erschließung ist über den bestehenden Edith-Stein-Weg und die Gneisenaustraße möglich,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet.

30 Ungeeignet für
Weiterentwicklung

- Ebene Lage, nach Süden leicht ansteigender Hang,
- Biotopausstattung: Wiesenfläche mit einzelnen Gehölzen im südwestlichen Randbereich, im Südosten Hochwasserrückhaltebecken,
- Nördlich befindet sich ein Wohngebiet, im Süden grenzt ein Gehölzbestand sowie ein Gebäudekomplex an,
- Erschließung ist über den bestehenden Edith-Stein-Weg und die Grünenberger Straße möglich,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den angrenzenden Gehölzbeständen nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, im Südosten grenzt das Vogelschutzgebiet „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ (Nr. 732-3441) an.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Biotopausstattung und des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens ungeeignet.

31 Bedingt geeignet
für
Weiterentwicklung
(geplante
Baufläche „Obere
Hornwiesen“ des
FNP 2020)



- Ebene Lage am südöstlichen Siedlungsrand,
- Biotopausstattung: Ackerflächen, Gartengrundstücke mit Gartenhäusern, Feldweg, Einzelgehölze,
- Im Norden grenzen ein Mischgebiet mit Gewerbegrundstück und ein Wohngebiet an, nach Süden ein steiler Nordosthang, im Westen befindet sich Wohnbebauung und im Osten Ackerflächen,
- Erschließung ist über die bestehende Öschstraße möglich,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich der Gartengrundstücke nicht gänzlich auszuschließen, es besteht jedoch geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: der südliche Teil liegt im Vogelschutzgebiet „Vorland der Mittleren Schwäbischen

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

Alb“ (Nr. 732-3441), Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht bei einer Flächenreduktion, sodass das Vogelschutzgebiet nicht mehr direkt betroffen ist, denkbar. Dennoch ist bereits im Vorfeld eine mögliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes zu prüfen.

32 Geeignet für Weiterentwicklung



- Ebene Lage am südöstlichen Siedlungsrand,
- Biotopausstattung: Ackerflächen, Lagerfläche und Gartengrundstücke mit Gartenhäusern,
- Im Norden grenzt geplante Wohnbaufläche sowie ein Mischgebiet und ein Wohngebiet an, nach Süden steiler Nordosthang,
- Erschließung ist über die bestehende Albstraße möglich,
- Lage im Bereich des Kulturdenkmals „Viereckschanze aus der Latènezeit“,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Kulturdenkmal, im Süden grenzt das Vogelschutzgebiet „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ (Nr. 732-3441) an.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, jedoch ist bereits im Vorfeld eine mögliche Beeinträchtigung des angrenzenden Vogelschutzgebietes zu prüfen und aufgrund der Lage im Bereich eines Kulturdenkmals sind ggf. bauvorgreifende Maßnahmen erforderlich.

33 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Albstraße“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))



- Ebene Lage am südöstlichen Siedlungsrand,
- Biotopausstattung: Ackerflächen, Lagerfläche,
- Nach Westen, Süden und Osten grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an, im Norden Wohnbebauung,
- Erschließung ist über die bestehende Albstraße möglich,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Ggf. sind verkehrsbedingte Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten,
- Lage im Bereich des Kulturdenkmals „Viereckschanze aus der Latènezeit“,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Kulturdenkmal, Lage im Bereich der

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Süßen

Bewertungen:

landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet, jedoch ist die Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II zu berücksichtigen und aufgrund der Lage im Bereich eines Kulturdenkmals sind ggf. bauvorgreifende Maßnahmen erforderlich.

- 34 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Jahnstraße“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))



- Ebene Lage im Ortskern,
- Biotopausstattung: Sportplatz (Aschebahn und Grünflächen),
- Nach Osten und Süden grenzen Wohnhäuser, im Westen eine Sporthalle an. Im Norden befindet sich angrenzend an die Jahnstraße die Fils mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen,
- Erschließung über Jahnstraße und Graustraße vorhanden,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im HQ₁₀₀-Bereich.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht nach Umsetzung von Maßnahmen zur Änderung der Hochwassersituation, sodass das Plangebiet außerhalb des HQ₁₀₀-Bereichs liegt, geeignet.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

Bewertungen:

- 1 Bedingt geeignet
für
Weiterentwicklung



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Ackerflächen, einzelne Streuobstbäume, Schuppengebäude,
- Nördlich angrenzend Wohngebiet und Kleintierzuchtverein (ohne Stallungen), westlich angrenzend landwirtschaftlicher Betrieb, südlich liegt ein Friedhof
- Erschließung über die Brückenstraße und die Max-Eyth-Straße möglich,
- Zum Großteil Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Mit Lärmbeeinträchtigungen ausgehend von der B 466 ist zu rechnen, mit Geruchsimmissionen aus dem nahen landwirtschaftlichen Betrieb ist zu rechnen,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebs und der Streuobstbäume möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Ferenbrunnen“ Zone III und Zone IIIA, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der möglichen Lärmbelastungen und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft bedingt geeignet. Die Lage im Wasserschutzgebiet ist zu berücksichtigen. Eine Erweiterung in südliche Richtung (Mischgebiet) bis zur B 466 scheint aus landschaftsplanerischer Sicht möglich.

- 2 Ungeeignet für
Weiterentwicklung
(geplante
Baufläche
„Landgraben“ des
FNP 2020)

- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage, Ackerflächen,
- Nordöstlich Mischgebiet angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10,
- Erschließung über die Hindenburgstraße bzw. bestehenden Feldweg möglich, jedoch Ausbau erforderlich,
- Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
- Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
- Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Ferenbrunnen“ Zone III und IIIA, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

Bewertungen:

- Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft, sowie der zu erwartenden Lärmbelastung derzeit ungeeignet. Aufgrund des Neubaus der B 10 und des damit verbundenen Eingriffs in den Naturhaushalt, bei Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen und der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen, Einstufung als bedingt geeignet möglich.
- 3 Ungeeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Halde“ (M) des FNP 2020)
- In Tallage der Fils,
 - Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage,
 - Nordöstlich Mischgebiet angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10,
 - Erschließung über die Hindenburgstraße möglich, jedoch Ausbau erforderlich,
 - Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
 - Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
 - Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Ferenbrunnen“ Zone III und IIIA.
- Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft, sowie der zu erwartenden Lärmbelastung derzeit ungeeignet. Bei Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen und der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen Einstufung als bedingt geeignet möglich.
- 4 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „An der Halde“ (W) des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))
- (W)
- In Tallage der Fils,
 - Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage, Pferdekoppeln, Garten, Wohngebäude
 - Nach Norden und Süden Streuobstbestände angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10, nordöstlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb,
 - Erschließung über die Hindenburgstraße und die Haldengasse möglich, jedoch Ausbau der Feldwegverlängerung erforderlich,
 - Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

Bewertungen:

- Streuobstbeständen verbunden,
- Durch die Eingriffe in die Streuobstbestände kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- Teilweise Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Regionaler Grünzug und Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ liegen ca. 100 m südwestlich, teilweise Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens sowie der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft, sowie der zu erwartenden Lärmbelastung bedingt geeignet.

- 5 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „An der Halde“ (M) des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))

(M)

- Geplante Baufläche des FNP 2035
- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage, Pferdekoppeln, Garten, Wohngebäude
- Nach Norden und Süden Streuobstbestände angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10, nordöstlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb,
- Erschließung über die Hindenburgstraße und die Haldengasse möglich, jedoch Ausbau der Feldwegverlängerung erforderlich,
- Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden,
- Durch die Eingriffe in die Streuobstbestände kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Teilweise Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Regionaler Grünzug und Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ liegen ca. 100 m südwestlich, teilweise Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens sowie der ggf. erforderlichen

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

Bewertungen:

- Artenschutzmaßnahmen und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft, sowie der zu erwartenden Lärmbelastung bedingt geeignet.
- 6 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Halde“ (W) des FNP 2020)
- (W)
- In Tallage der Fils,
 - Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage, Pferdekoppeln, Garten, Wohngebäude
 - Nach Norden und Süden Streuobstbestände angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10, nordöstlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb,
 - Erschließung über die Hindenburgstraße und die Haldengasse möglich, jedoch Ausbau der Feldwegverlängerung erforderlich,
 - Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden,
 - Durch die Eingriffe in die Streuobstbestände kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
 - Teilweise Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
 - Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Regionaler Grünzug und Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ liegen ca. 100 m südwestlich, teilweise Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.
- Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens sowie der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft, sowie der zu erwartenden Lärmbelastung bedingt geeignet.
- 7 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- In Tallage der Fils,
 - Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage,
 - Nördlich Mischgebiet angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10,
 - Erschließung über die Grünenberger Straße möglich, jedoch Ausbau der Feldwegverlängerung erforderlich,
 - Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden,
 - Durch die Eingriffe in die Streuobstbestände kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
 - Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
 - Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

Bewertungen:

erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,

- Restriktionen: Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ südwestlich angrenzend.

Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens sowie der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft, sowie der zu erwartenden Lärmbelastung derzeit ungeeignet. Zudem grenzt das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ an. Aufgrund des Neubaus der B 10 und des damit verbundenen Eingriffs in den Naturhaushalt, bei Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen und der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen Einstufung als bedingt geeignet möglich.

- 8 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Reitanlage“ des FNP 2035 (Stand: Aug. 2018))



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Ackerflächen sowie Schrebergartengrundstücke,
- Nördlich Schrebergärten, die Neubaustrecke der B 10 sowie geplantes Wohngebiet „Im Barbaragarten“(FNP 2035) angrenzend, südlich schließen Wiesenflächen, Streuobstwiesen etc. an
- Erschließung über den Böhringer Weg möglich,
- Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
- Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in der Schrebergartensiedlung zu erwarten, dadurch besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Vogelschutzgebiet „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ und im Regionalen Grünzug.

Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung, der Lage im Vogelschutzgebiet und im Regionalen Grünzug bedingt geeignet, sofern artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Eine von der Gemeinde Gingen in Auftrag gegebene Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Natura 2000-Vorprüfung sowie Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Lissak 2018) liegt bereits vor.

Es sind darüber erhebliche Lärmbelastungen durch die sich derzeit im Bau befindliche B 10 zu erwarten. Die B 10 sollte als lineare Begrenzungsstruktur in der Landschaft als Grenze für die Siedlungsentwicklung herangezogen werden.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

Bewertungen:

- 9 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Im Barbaragarten“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage, Pferdekoppeln, Garten, Wohngebäude
- Nach Norden und Süden Streuobstbestände angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10, nordöstlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb,
- Erschließung über die Hindenburgstraße und die Haldengasse möglich, jedoch Ausbau der Feldwegverlängerung erforderlich,
- Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden,
- Durch die Eingriffe in die Streuobstbestände kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Teilweise Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Regionaler Grünzug und Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ liegen ca. 100 m südwestlich, teilweise Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohngebiet aus landschaftsplanerischer geeignet, die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen und der Erhalt der Obstbäume sind zu berücksichtigen.

- 10 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Barbaragarten II“ des FNP 2020)



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage, Pferdekoppeln, Garten, Wohngebäude
- Nach Norden und Süden Streuobstbestände angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10, nordöstlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb,
- Erschließung über die Hindenburgstraße und die Haldengasse möglich, jedoch Ausbau der Feldwegverlängerung erforderlich,
- Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden,
- Durch die Eingriffe in die Streuobstbestände kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Teilweise Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

Bewertungen:

- Restriktionen: Regionaler Grünzug und Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ liegen ca. 100 m südwestlich.

Fazit: Entwicklung als Wohngebiet aus landschaftsplanerischer geeignet, die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen und der Erhalt der Obstbäume sind zu berücksichtigen.

- 11 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Wiesen mit einzelnen Streuobstbäumen
- Westlich ist geplantes Wohngebiet „Im Barbaragarten“ (FNP 2035), südlich angrenzend die Baustelle der B 10, im Norden verläuft die B 466.
- Erschließung über die B 466 oder den Neubau der B 10 möglich,
- Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Die Fläche ist als Kernfläche im landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte ausgewiesen, ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich der Streuobstbäume möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Es ist mit Lärmbelastungen durch die B 466 und die B 10 zu rechnen
- Restriktionen: keine, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Es handelt sich um eine dreiecksförmige Restfläche zwischen der B 466 und der B 10. Aufgrund der Lärmbelastung ist die Fläche für die Weiterentwicklung als Wohnbebauung nicht geeignet. Entwicklung als Sonderbaufläche z.B. für eine Tankstelle oder einen Lebensmittelmarkt denkbar. Die Belange des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

- 12 Ungeeignet für die Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Erweiterung GE Ost“ des FNP 2020)

- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Streuobstwiesen, Wiesen, Ackerflächen sowie Schrebergärten
- Erschließung über die B 466 möglich,
- Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden
- Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Beeinträchtigung der Landschaftsbildes durch Verlust wertgebender Strukturen sowie dem Zusammenwachsen der Siedlungsstrukturen von Gingen und Kuchen bei fortschreitender Bebauung

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

Bewertungen:

- Restriktionen: Lage innerhalb der Grünzäsur zwischen Gingen und Kuchen, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Lage in der Grünzäsur ungeeignet.

- 13 Geeignet für die Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Schulstraße“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))

(W)

 - In Tallage der Fils,
 - Biotopausstattung: Ackerfläche, Streuobstbestand,
 - Erschließung über die Schulstraße und die Friedrichstraße möglich,
 - Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust eines Streuobstbestandes verbunden,
 - Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist möglich, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Obere Schorteile - Gingen“, Zone III und IIIA, Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohngebiet aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet, die Lage im Wasserschutzgebiet und in der landwirtschaftlichen Vorrangflur sind zu berücksichtigen.

- 14 Geeignet für die Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Gegen die Au“ des FNP 2020)

(W)

 - In Tallage der Fils,
 - Biotopausstattung: Ackerfläche, Streuobstbestand,
 - Erschließung über die Schulstraße und die Friedrichstraße möglich,
 - Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust eines Streuobstbestandes verbunden,
 - Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist möglich, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Obere Schorteile - Gingen“, Zone III und IIIA, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohngebiet aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet, die Lage im Wasserschutzgebiet und in der landwirtschaftlichen Vorrangflur sind zu berücksichtigen.

- 15 Bedingt geeignet für die Weiterentwicklung

(M)

 - In Tallage der Fils,
 - Biotopausstattung: Ackerflächen
 - Nördlich Fläche für Gemeinbedarf (Schulgelände) angrenzend,
 - Erschließung über die Wilhelmstraße, Lindenstraße und

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

Bewertungen:

- Friedrichstraße möglich,
- Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Obere Schorteile – Gingen“ Zone III und IIIA.

Fazit: Entwicklung als Mischbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht bedingt geeignet. Die Fläche befindet sich vollständig im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II. Des Weiteren ist die Lage im Wasserschutzgebiet zu berücksichtigen. Die Erweiterung der Siedlungsentwicklung wäre bis zur bestehenden Grünzäsur zwischen Gingen und Kuchen möglich.

16 Ungeeignet für die Weiterentwicklung

- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Streuobstwiesen,
- Erschließung über die bestehende Friedrichstraße möglich,
- Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
- Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Obere Schorteile - Gingen“ Zone III und IIIA.

Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens sowie der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft ungeeignet.

17 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- Südexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Streuobstwiesen, Wiesen und Gehölzbestände
- Nördlich an die Bahnstrecke Stuttgart – Ulm angrenzend,
- Landschaftsbild: Bahntrasse stellt lineare Begrenzung zwischen Siedlung und freier Landschaft dar,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: zahlreiche gesetzlich geschützte Gehölzstrukturen (§ 30 BNatSchG und § 30a LWaldG), Regionaler Grünzug.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

Bewertungen:

- Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der bestehenden Restriktionen und der linearen Begrenzung der bestehenden Siedlung durch die Bahntrasse ungeeignet.
- 18 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Beim Brunnen“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))
- (M)
- In Tallage der Fils,
 - Biotopausstattung: Ackerflächen und Schrebergärten,
 - Nach Süden grenzen der Marrbach sowie ein Mischgebiet an, nach Westen ein Wohngebiet und die Feuerwehr, nach Norden Ackerflächen und nach Osten Streuobstwiesen,
 - Erschließung über die Brunnenstraße und den Ausbau des Feldweges in der Verlängerung der Donzdorfer Straße möglich,
 - Teilweise Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich der Schrebergärten möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Vorkommen eines Kulturdenkmals,
- Restriktionen: Große Teile des Gebietes liegen im HQ₁₀₀-Bereich, teilweise Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.
- Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage im HQ₁₀₀-Bereich nur geeignet, sofern Maßnahmen des Hochwasserschutzes umgesetzt werden, die eine Veränderung der Hochwassersituation ermöglichen und das Gebiet dadurch außerhalb des HQ₁₀₀-Bereichs liegt.
- 19 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- In Tallage der Fils,
 - Biotopausstattung: Ackerflächen und Streuobstwiesen,
 - Nördlich des Gebietes befindet sich eine Schrebergartensiedlung und ein Waldbestand, südöstlich Mischgebiet und geplantes Mischgebiet (FNP 2035) angrenzend,
 - Erschließung über die Brunnenstraße möglich,
 - Lage größtenteils im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Große Teile des Gebietes liegen im HQ₁₀₀-Bereich, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.
- Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage im HQ₁₀₀-Bereich derzeit ungeeignet, sofern Maßnahmen des Hochwasserschutzes umgesetzt

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

Bewertungen:

werden, die eine Veränderung der Hochwassersituation ermöglichen und das Gebiet dadurch außerhalb des HQ₁₀₀-Bereichs liegt, geeignet. Eine Hochwasserschutzplanung der Gemeinde Gingen zum Ausbau des Marrbachs liegt bereits vor (Klinger und Partner 2015).

20 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Ackerflächen sowie Gebäude (Schützenverein Gingen, Restaurant),
- im Norden und Osten Streuobstbestände, im Westen Filslauf mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen angrenzend ,
- und nördlich grenzen Ackerflächen an,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den angrenzenden Streuobstbeständen und Gehölzstrukturen der Fils zu erwarten, im Bereich selbst besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Regionalen Grünzug sowie Grünzäsur, der westliche Bereich liegt innerhalb des HQ₁₀₀-Bereichs, gewässerbegleitender Auwaldstreifen der Fils (§ 30 BNatSchG und § 33 NatSchG) westlich angrenzend, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund bestehenden Restriktionen ungeeignet.

21 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Fils mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen, Feldgehölz, Schrebergartensiedlung mit Streuobstbäumen,
- nordöstlich Gewerbegebiet angrenzend, nach Süden Wohnbebauung und ein Sportplatz, westlich und nördlich grenzen Ackerflächen an,
- teilweise Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: HQ₁₀₀-Bereich und amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Fils, sowie gesetzlich geschützter Gehölzstreifen der Fils (§ 30 BNatSchG und § 33 NatSchG), Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II, nach Norden Grünzäsur angrenzend, der Filslauf ist außerdem als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

Bewertungen:

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund bestehenden Restriktionen ungeeignet.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Weißenstein

Bewertungen:

- 1 Bedingt geeignet
für
Weiterentwicklung



- In Tallage der Lauter, steiler nordwestexponierter Hang,
- Biotopausstattung: Wiesenfläche, Gärten und Gehölzbestände,
- Südlich angrenzend Wohngebiet,
- Erschließung über die Hohenstaufenstraße und Ausbau der bestehenden Zuwegung möglich, Erschließung von der L 1160 aufgrund der Topografie nicht möglich,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzen möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, im Westen angrenzend an den gesetzlich geschützten gewässerbegleitenden Gehölzstreifen der Lauter und an den überschwemmten Bereich im Falle eines hundertjährigen Hochwassers (HQ₁₀₀, LUBW Stand 2012).

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht bedingt geeignet, Belange des Artenschutzes sind zu prüfen.

- 2 Bedingt geeignet
für
Weiterentwicklung



- Westexponierter Hang,
- Biotopausstattung: Wirtschaftswiese, Streuobstbäume entlang der L 1160,
- Erschließung über die L 1160 möglich,
- Lärmbeeinträchtigungen sind entlang der L 1160 zu erwarten,
- Gute Sicht auf den Galgenberg,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, aber in den angrenzenden Gehölzen nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Südlich und östlich angrenzend gesetzlich geschützte Feldhecken (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), im Osten Landschaftsschutzgebiet „bei der Stadt Weißenstein“ angrenzend.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund zu erwartender Lärmimmissionen, der Topografie sowie angrenzender Restriktionen bedingt geeignet.

- 3 Ungeeignet für
Weiterentwicklung

- Westexponierter Hang,
- Biotopausstattung: Gehölz- und Heckenbestand,
- Lärmbeeinträchtigungen sind entlang der L 1160 zu erwarten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzen zu erwarten, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial
- Restriktionen: mehrere gesetzlich geschützte Feldhecken (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG),

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Weißenstein

Bewertungen:

Landschaftsschutzgebiet „bei der Stadt Weißenstein“ im Osten angrenzend.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Biotopausstattung und den zu erwartenden Artenvorkommen für die Weiterentwicklung ungeeignet.

- 4 Geeignet für die Weiterentwicklung



- Westexponierter Hang,
- Biotopausstattung: Wirtschaftswiese/ Weide mit einzelnen Streuobstbäumen, weitere Gehölzstrukturen im Norden und Osten angrenzend,
- Südlich Friedhof und Wohngebiet angrenzend,
- Erschließung über die Degenfelder Straße möglich,
- Es ist mit Lärmbeeinträchtigungen ausgehend von der Degenfelder Straße zu rechnen,
- Gute Sicht auf den Galgenberg,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in angrenzenden Gehölzen zu erwarten, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „bei der Stadt Weißenstein“ an.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar. Die Belange des Artenschutzes sowie die Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen sind zu prüfen.

- 5 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- Westexponierter Hang (Steilhang, Albtrauf),
- Biotopausstattung: Wald mit einzelnen Magerrasen und einer Klinge (Ölklinge),
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial
- Restriktionen: Magerrasen ist als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), Ölklinge ist als flächenhaftes Naturdenkmal und als gesetzlich geschütztes Waldbiotop (§ 30a LWaldG) ausgewiesen, Lage im Landschaftsschutzgebiet „bei der Stadt Weißenstein“, Wasserschutzgebiet „Ölklingenquelle – Lauterstein“ Zone I und II bzw. IIA, Lage im Regionalen Grünzug und im FFH-Gebiet „Albtrauf Donzdorf-Heubach“ (Nr. 7224 - 342).

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

- 6 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- In Tallage der Lauter,
- Biotopausstattung: Wiese mit einzelnen Streuobstbäumen und sonstigen Gehölzen,

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Weißenstein

Bewertungen:

- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: auf der Fläche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Feldgehölz und ein gesetzlich geschützter Bachlauf (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), Lage im Landschaftsschutzgebiet „bei der Stadt Weißenstein“ und im Regionalen Grünzug.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

7 Ungeeignet für
Weiterentwicklung

- Nordostexponierte Hanglage (Steilhang, Altrauf),
- Biotopausstattung: Wiese mit Streuobstbeständen,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Landschaftsschutzgebiet „bei der Stadt Weißenstein“ und im Regionalen Grünzug.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

8 Ungeeignet für
Weiterentwicklung

- Nordostexponierte Hanglage (Steilhang, Altrauf)
- Biotopausstattung: Wiese mit Streuobstbeständen, angrenzend an Wald,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Landschaftsschutzgebiet „bei der Stadt Weißenstein“, im Regionalen Grünzug und im FFH-Gebiet „Altrauf Donzdorf-Heubach“.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

9 Ungeeignet für
Weiterentwicklung

- Nordostexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Weide mit einzelnen Gehölzstrukturen,
- Angrenzend an die B 466, Steilhang durch Betonmauer gestützt, im Westen und Südosten geplante Wohnbauflächen „Kalkhofen II“ (FNP 2035), im Süden Fichtenbestand angrenzend (Waldabstand ist einzuhalten), Wohngebiete angrenzend,
- Erschließung über die B 466 aufgrund der topographischen Begebenheiten nicht möglich,
- Es ist mit Lärmimmissionen entlang der B 466 zu rechnen,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzen nicht gänzlich auszuschließen, es besteht

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Weißenstein

Bewertungen:

- geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund der Topografie und ggf. erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen sowie der Erschließungssituation ungeeignet.

- 10 Geeignet für
Weiterentwicklung
(geplante
Baufläche
„Kalkhofen II_2“
des FNP 2035
(Stand Sept.
2018))



- Steile nordexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Ältere Streuobstbäume auf Wiesen- und Weideflächen
- Nördlich angrenzend an bestehende Wohnbebauung, südlich liegen weitere Wiesen- und Weideflächen,
- Erschließung über die B 466 möglich,
- Im südlichen Plangebiet sind Überschreitungen schalltechnischer Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete aufgrund von Lärmimmissionen durch die B 466 zu erwarten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist möglich, aufgrund des geringen Abstands zum Vogelschutzgebiet ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Waldabstand ist einzuhalten.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar. Die Belange des Artenschutzes sowie der einzuhaltende Waldabstand sind zu berücksichtigen.

- 11 Ungeeignet für
Weiterentwicklung
(geplante
Baufläche
„Kalkofen“ des
FNP 2020)

- Nordexponierter Hang,
- Biotopausstattung: Wiese/ Weide mit Streuobstbestand (alte Streuobstbäume) und Fichtenbestand, südlich Wald angrenzend,
- Erschließung von Süden über bestehenden Feldweg und angrenzendes Wohngebiet möglich, aber nicht empfehlenswert,
- Gute Sicht auf den Galgenberg,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist insbesondere im Streuobstbestand zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, im Norden Regionaler Grünzug und FFH-Gebiet „Albtrauf Donzdorf-Heubach“ angrenzend.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens sowie des geringen Abstands zum FFH-Gebiet ungeeignet.

- 12 Geeignet für
Weiterentwicklung

- Relativ steile nordexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Ältere Streuobstbäume auf Wiesen-

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Weißenstein

Bewertungen:

(geplante
Baufläche
„Kalkhofen II_1“
des FNP 2035
(Stand Sept.
2018))



- und Weideflächen, Feldgehölzbestand sowie randlich eine Hecke,
- Nördlich angrenzend an bestehende Wohnbebauung, südlich, westlich und östlich liegen weitere z.T. mit Streuobst bestandene Wiesen- und Weideflächen sowie ein Fichtenbestand,
 - Erschließung über die Straße „Unterer Streitberg“ möglich,
 - Im östlichen Plangebiet sind Überschreitungen schalltechnischer Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete aufgrund von Lärmimmissionen durch die B 466 zu erwarten,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist insbesondere im Streuobstbestand möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Waldabstand ist einzuhalten.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar. Die Belange des Artenschutzes sowie der einzuhaltende Waldabstand sind zu berücksichtigen sowie ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

13 Ungeeignet für
Weiterentwicklung

- Nordexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Weide mit einzelnen Gehölzstrukturen (Streuobstbäume), weitere Gehölz- und Streuobstbestände angrenzend und im Umfeld,
- Im Osten geplante Wohnbaufläche (FNP 2035) angrenzend,
- Erschließung über den Unteren Streitberg möglich,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.
- Restriktionen: FFH-Mähwiesen vorhanden, Regionaler Grünzug und gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) im Westen angrenzend.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund des zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Streuobstbestand ungeeignet.

14 Geeignet für
Weiterentwicklung



- In Tallage der Lauter,
- Biotopausstattung: Wiesenfläche,
- im Osten Lauter mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen angrenzend, im Westen an die B 466 (Erschließung vorhanden) angrenzend,
- Es ist mit Lärmimmissionen zu rechnen,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den angrenzenden Gehölzstreifen nicht auszuschließen, es

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Weißenstein

Bewertungen:

besteht mittleres Konfliktpotenzial,

- Restriktionen: Lauter mit gesetzlich geschütztem Auwaldstreifen (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG).

Fazit: Entwicklung als Wohn- oder Mischbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, jedoch sind ggf. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, des Weiteren sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

15 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- In der Talau der Lauter, angrenzend an die Mündung der Weißensteiner Lauter in die Obere Lauter,
- Biotopausstattung: Wiese, gewässerbegleitender Gehölzstreifen angrenzend,
- Erschließung über die B 466 möglich (im Süden angrenzend),
- bedeutender Bereich für die Grundwasserneubildung und empfindlicher Bereich gegenüber Grundwasserverschmutzung,
- Bei Bebauung Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Bebauung der Talau der Lauter,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzen möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: gesetzlich geschützte Feldhecke und Lauter mit gesetzlich geschütztem Auwaldstreifen (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG).

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der gesetzlich geschützten Biotope und der Bedeutung für die Grundwasserneubildung und für das Landschaftsbild ungeeignet.

16 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung



- Leichter Südosthang,
- Biotopausstattung: Wiese, Gartengrundstück mit Hecke,
- Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen südlich angrenzend, im Norden Feldhecke angrenzend, östlich Fläche für Gemeinbedarf (Spielplatz) angrenzend, nördlich Wohngebiet angrenzend,
- Erschließung über die Kreuzbergstraße möglich,
- Östlicher Teil der Fläche als Grünfläche (FNP 2035) ausgewiesen,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Bebauung der Talau der Lauter,
- Waldabstand zum gewässerbegleitenden Auwaldstreifen ist einzuhalten,
- Es ist mit Lärmbeeinträchtigungen durch die B 466 zu rechnen,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzen nicht gänzlich auszuschließen, es besteht

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Weißenstein

Bewertungen:

mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,

- Restriktionen: keine, nördlich angrenzend befindet sich eine gesetzlich geschützte Feldhecke (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG).

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der angrenzenden Lauter mit gewässerbegleitenden Auwaldstreifen und des möglichen Artenvorkommens bedingt geeignet.

17 Ungeeignet für
Weiterentwicklung
(geplante
Baufläche
„Galgenberg“ des
FNP 2020)

- Südexponierter Hang mit bewegtem Relief,
- Biotopausstattung: Weide mit einzelnen alten Streuobstbäumen,
- Erschließung über die Kreuzbergstraße möglich,
- Im Osten geplante Wohnbaufläche angrenzend,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch spornartige Weiterentwicklung,
- Waldabstand nach Norden ist einzuhalten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den Gehölzen nicht gänzlich auszuschließen, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Regionalen Grünzug, nach Süden gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) angrenzend, FFH-Mähwiese vorhanden.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

18 Ungeeignet für
Weiterentwicklung

- Südostexponierter Hang,
- Biotopausstattung: Wiese, nördlich Wald angrenzend, nach Osten, Süden und Westen von weiteren Gehölzbeständen begrenzt,
- Erschließung schwierig, neu anzulegende Zuwegungen erforderlich,
- Gute Sicht auf den Ortskern und ins Lautertal,
- Der Waldabstand ist einzuhalten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den angrenzenden Gehölzbeständen zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Regionalen Grünzug und FFH-Gebiet „Albtrauf Donzdorf-Heubach“ nördlich angrenzend.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Nenningen

Bewertungen:

- 1 Ungeeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Obere Wiese II“ des FNP 2020)
- Leicht südexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Wiese und Gartengrundstück mit Gehölzstrukturen,
 - Im Norden Feldhecke und Streuobstwiese (geplante Gemischte Baufläche des FNP 2020) angrenzend, im Osten, Süden und Westen grenzt der gewässerbegleitende Gehölzstreifen der Lauter an,
 - Erschließung über den Ausbau des bestehenden Feldweges möglich,
 - Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen fungiert als lineare Grenzstruktur zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: im Osten HQ₁₀₀-Bereich der Lauter, nach Süden gesetzlich geschützte Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) angrenzend, Lage im Regionalen Grünzug.

Fazit: Entwicklung als Gewerbliche Baufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

- 2 Ungeeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Obere Wiese III“ des FNP 2020)
- Leicht südexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Wiesen mit Streuobstbeständen, Feldweg, Scheunen, FFH-Mähwiese (LRT 6510) vorhanden,
 - Im Norden Feldweg und Wiesenflächen (geplante Wohnbaufläche des FNP 2020) angrenzend, im Westen grenzt der gewässerbegleitende Gehölzstreifen der Lauter an, nach Süden eine Feldhecke und Wiesenflächen (geplante Gewerbliche Baufläche des FNP 2020),
 - Erschließung über bestehende Feldwege (Verlängerung der Brunnenstraße) möglich,
 - Gute Sicht zum gegenüberliegenden Albtrauf und ins Lautertal,
 - Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen fungiert als lineare Grenzstruktur zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Lage im Regionalen Grünzug, FFH-Mähwiese vorhanden.

Fazit: Entwicklung als Gemischte Baufläche aus

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Nenningen

Bewertungen:

- landschaftsplanerischer Sicht aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.
- 3 Ungeeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Weinhalde“ des FNP 2020)
- Südexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Wiesen, Hecken, Streuobstbestand, Gartenhütten, Feldweg, Einzelgehölze,
 - Nach Norden grenzen Wiesen und ein Feldgehölz an, im Osten Wiesen und Heckenstrukturen, im Süden ein Streuobstbestand und der gewässerbegleitende Gehölzstreifen der Lauter, nach Westen Wohnbebauung,
 - Westlicher Teil beinhaltet die geplante Wohnbaufläche „Weinhalde“ (FNP 2035),
 - Erschließung über bestehende Feldwege, Verlängerung des Weinhaldenweges und der Brunnenstraße möglich,
 - Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
 - Gute Sicht zum gegenüberliegenden Albtrauf und ins Lautertal,
 - Der Gewässerrandstreifen entsprechend § 29 WG ist einzuhalten,
 - Der Waldabstand ist einzuhalten,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: FFH-Mähwiese vorhanden, östlicher Teil liegt im Regionalen Grünzug, mehrere gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG).
- Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.
- 4 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Weinhalde“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))
- (W)
- Südexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Wiesen, Gartengrundstück mit Streuobstbestand,
 - Nach Norden und Osten befinden sich weitere Wiesenflächen, z.T. mit Gehölzstrukturen, nach Süden grenzen ein asphaltierter Weg und der gewässerbegleitende Gehölzstreifen der Lauter, nach Westen Wohnbebauung an,
 - Erschließung über bestehende Feldwege, Verlängerung des Weinhaldenweges und der Brunnenstraße möglich,
 - Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
 - Gute Sicht zum gegenüberliegenden Albtrauf und ins Lautertal,

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Nenningen

Bewertungen:

- Der Gewässerrandstreifen entsprechend § 29 WG ist einzuhalten,
- Der Waldabstand ist einzuhalten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: FFH-Mähwiese vorhanden, gesetzlich geschützte Feldhecke (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG).

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht bedingt geeignet, da gleichartige Kompensation der FFH-Mähwiese und der gesetzlich geschützten Biotope sowie ggf. Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

- 5 Bedingt geeignet
für
Weiterentwicklung



- Südexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Wiese,
- Wohngebiet westlich angrenzend, südlich befindet sich eine geplante Wohnbaufläche „Weinhalde“ (FNP 2035),
- Erschließung über bestehenden Feldweg (Bergstraße) und die Verlängerung des Weinhaldenweges möglich,
- Gute Sicht zum gegenüberliegenden Albtrauf und ins Lautertal,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: FFH-Mähwiesen vorhanden, gesetzlich geschützte Feldhecke (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), nördlich und östlich weitere gesetzlich geschützte Feldhecken und Feldgehölze (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), östlich Regionaler Grünzug angrenzend, Abstand zum FFH-Gebiet „Albtrauf Donzdorf – Heubach“.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht bedingt geeignet, da flächengleicher Ausgleich der FFH-Mähwiesen sowie ggf. Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind. Des Weiteren würde die gesetzlich geschützte Feldhecke (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) trotz Erhalt ihren Schutzstatus und ihre Lebensraumfunktion teilweise verlieren. Dieser Verlust ist ebenfalls flächengleich auszugleichen.

- 6 Bedingt geeignet
für
Weiterentwicklung



- Südwestexponierter Hang,
- Biotopausstattung: Wiese/ Weide mit Heckenstrukturen,
- Im Süden Wohngebiet angrenzend,
- Erschließung über das bestehende Wohngebiet möglich,
- Gute Sicht auf den gegenüberliegenden Albtrauf, den

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Nenningen

Bewertungen:

- Ortskern sowie ins Lauter- und Filstal,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: FFH-Mähwiese vorhanden, im Norden Regionaler Grünzug angrenzend, gesetzlich geschützte Feldhecke (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG).

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht bedingt geeignet, da flächengleicher Ausgleich der FFH-Mähwiesen sowie ggf. Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind. Des Weiteren würde die gesetzlich geschützte Feldhecke (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) trotz Erhalt ihren Schutzstatus und ihre Lebensraumfunktion teilweise verlieren. Dieser Verlust ist ebenfalls flächengleich auszugleichen.

- 7 Geeignet für
Weiterentwicklung



- Südwestexponierter Hang,
- Biotopausstattung: Wiese/ Weide mit Heckenstrukturen,
- Im Süden Wohngebiet angrenzend,
- Erschließung über das bestehende Wohngebiet möglich,
- Gute Sicht auf den gegenüberliegenden Albtrauf, den Ortskern sowie ins Lauter- und Filstal,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, im Norden Regionaler Grünzug angrenzend.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet, die Belange des Artenschutz sind zu berücksichtigen.

- 8 Ungeeignet für die
Weiterentwicklung

- Westexponierter Hang,
- Biotopausstattung: Wiese mit Hecken und Streuobstbeständen,
- Südlich Wohngebiet angrenzend,
- Gute Sicht auf den Heldenberg,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: zahlreiche Heckenstrukturen sind als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen, Lage im Landschaftsschutzgebiet, Lage im Regionalen Grünzug, FFH-Mähwiese vorhanden.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Nenningen

Bewertungen:

Restriktionen ungeeignet.

9 Ungeeignet für
Weiterentwicklung

- Talauflage des Schwarzwiesenbachs,
- Biotopausstattung: Schwarzwiesenbach und Wertbach mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen, Wiesen, Feldhecken und Feldgehölze,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: gesetzlich geschützter Bachlauf mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), gesetzlich geschützte Feldgehölze (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), Lage im Landschaftsschutzgebiet, Lage im Regionalen Grünzug.

Fazit: Weiterentwicklung aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet.

10 Ungeeignet für
Weiterentwicklung

- Ostexponierte Hanglage am Fuß des Heldenbergs,
- Biotopausstattung: Schwarzwiesenbach mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen, Wiesen mit Feldhecken und Feldgehölzen,
- Gute Sicht auf den gegenüberliegenden Galgenberg,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: gesetzlich geschützter Bachlauf mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), gesetzlich geschützte Feldgehölze (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), Lage im Regionalen Grünzug.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund bestehender Restriktionen ungeeignet. Der Schwarzwiesenbach stellt eine lineare Grenzstruktur zwischen Siedlungslage und freier Landschaft dar.

11 Ungeeignet für
Weiterentwicklung
(geplante
Baufläche
„Hätzenberg“ des
FNP 2020)

- Südexponierter Hang,
- Biotopausstattung: Wiese mit Gehölzbeständen (Feldhecken, Feldgehölze) und Streuobst,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: die Gehölzstrukturen sind als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen.

Fazit: Entwicklung der Fläche wäre zwar mit einer

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Nenningen

Bewertungen:

- Kompensation der Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope möglich, der Bereich ist jedoch auch durch die bestehende Topographie (Steilhang) ungeeignet.
- 12 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Hätzenberg“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))
(W)
- Südexponierter Hang,
 - Biotopausstattung: Weiden mit Streuobstbestand, Garten, Lagerplatz,
 - Erschließung über die bestehende Kirchstraße möglich,
 - Weitreichende Sichtbeziehungen auf den gegenüberliegenden Albtrauf und ins Lautertal,
 - Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: gesetzlich geschützte Feldhecke (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), im Westen Regionaler Grünzug angrenzend, FFH-Mähwiese vorhanden.
- Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund des zu erwartenden Artenvorkommens sowie ggf. umzusetzender Artenschutzmaßnahmen bedingt geeignet. Darüber hinaus ist der Eingriff ins Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen abzumildern und der Eingriff in die gesetzlich geschützte Feldhecke (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) und die FFH-Mähwiese gleichartig zu kompensieren.
- 13 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Obere Ösch“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))
(M)
- In Tallage der Lauter,
 - Biotopausstattung: Wiese
 - Nach Norden grenzt ein Feldgehölzbestand an, östlich befindet sich Wohnbebauung, im Süden grenzen die B 466 und ein Sportgelände an, westlich befindet sich Grünland,
 - Angrenzend an die B 466 (Erschließung vorhanden),
 - Es ist mit Lärmbeeinträchtigungen durch die B 466 zu rechnen,
 - Der Waldabstand ist einzuhalten,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: FFH-Mähwiese vorhanden.
- Fazit: Entwicklung als Mischbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet. Gegebenenfalls sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Der Eingriff in die FFH-Mähwiese ist gleichartig zu kompensieren.

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Nenningen

Bewertungen:

- 14 Ungeeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Oberer Ösch“ des FNP 2020)
- In Tallage der Lauter bzw. südostexponierte Hanglage,
 - Biotopausstattung: Feldgehölz, Wiesen, Gartengrundstück mit Schuppen,
 - Angrenzend an die B 466 (Erschließung vorhanden),
 - Es ist mit Lärmbeeinträchtigungen durch die B 466 zu rechnen,
 - Der Waldabstand ist einzuhalten,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich des Feldgehölzes möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: Feldgehölz im Norden als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) ausgewiesen.

Fazit: Entwicklung als Gewerbliche Baufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Topografie im nördlichen Bereich, ggf. erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen sowie dem Verlust von Teilen des gesetzlich geschützten Feldgehölzes ungeeignet.

- 15 Geeignet für Weiterentwicklung
- (M) (G)
- In Tallage der Lauter,
 - Biotopausstattung: Wiese mit Einzelbäumen, Schuppen/ Scheune mit Lagerfläche, Streuobstbestand,
 - Angrenzend an die B 466 (Erschließung vorhanden),
 - Im Nordosten geplantes Gewerbegebiet (FNP 2035) und Hängebirkenbestand angrenzend, im Westen grenzt landwirtschaftlicher Betrieb an, nach Nordwesten leicht ansteigender Hang mit Streuobstbestand,
 - Es ist mit Lärmbeeinträchtigungen durch die B 466 zu rechnen,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine.

Fazit: Entwicklung als Mischbaufläche oder Gewerbebaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar. Gegebenenfalls sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

- 16 Geeignet für Weiterentwicklung
- (M) (G) (S)
- In Tallage der Lauter,
 - Biotopausstattung: Wiese angrenzend an den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen der Lauter,
 - Im Norden angrenzend befindet sich die B 466, östlich befindet sich ein Sportgelände, westlich ein Wohnhaus mit Garten,
 - Erschließung über die B 466 vorhanden,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im angrenzenden gewässerbegleitenden Gehölzstreifen

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Nenningen

Bewertungen:

- möglich, es besteht geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, südlich angrenzend gesetzlich geschützter Gewässerlauf der Lauter (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) und HQ₁₀₀-Überschwemmungsbereich.
- Fazit: Entwicklung als Misch- oder Gewerbebaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, die Belange des Artenschutzes sind zu prüfen.
- 17 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung
- Ⓜ
- Leicht nordexponierte Hanglage (in südöstliche Richtung terrassiert ansteigend),
 - Biotopausstattung: Wiesen und Weiden mit Streuobstbeständen (inkl. Höhlen) im südlichen Randbereich, Koppel und Pferdestall,
 - Im Norden Wohngebiet, im Osten Schrebergärten angrenzend,
 - Erschließung über die Straße „Unterer Bahnhof“ möglich,
 - Gute Sicht auf den Galgenberg,
 - Es ist mit Geruchsimmissionen aus der Pferdehaltung zu rechnen,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: keine, im Südwesten Regionaler Grünzug angrenzend
- Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht denkbar, die Belange des Artenschutzes sind jedoch zu berücksichtigen. Eine Erweiterung der Siedlungsentwicklung in südlich Richtung ist unter Berücksichtigung der topographischen Situation aus landschaftsplanerischer Sicht möglich.
- 18 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- Nordexponierte Hanglage (Steilhang),
 - Biotopausstattung: Feldgehölz, Wiesenflächen, hangparallele Heckenstrukturen ,
 - Im Norden Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen und HQ₁₀₀-Bereich angrenzend,
 - Erschließung über die Straße „Unterer Bahnhof“ und Ausbau des bestehenden Feldweges möglich,
 - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist insbesondere in den Gehölzstrukturen zu erwarten, es besteht mittleres bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
 - Restriktionen: zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG), Lage im Wasserschutzgebiet „Lauteräckerquelle – Lauterstein“,

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Nenningen

Bewertungen:

Zone I und II bzw. IIA, FFH-Mähwiesen vorhanden.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet, Zone I und II bzw. IIA, sowie zahlreicher gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) und FFH-Mähwiesen ungeeignet.

- 19 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Feiläcker (Umwandlung)“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))

(S)

- Ortslage in Tallage der Lauter,
- Biotopausstattung: Lagerfläche, Rasenfläche, brachgefallenes Gartengrundstück, Schuppen- und Wohngebäude,
- Nach Norden B 466 angrenzend, im Norden und Westen Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen und HQ₁₀₀-Bereich, südlich befinden sich Gehölzbestände, im Osten besteht Wohnbebauung,
- Angrenzend an B 466 (Erschließung vorhanden),
- Es ist mit Lärmbelastungen durch die B 466 zu rechnen,
- Der Gewässerrandstreifen entsprechend § 29 WG ist einzuhalten,
- Altstandort im westlichen Bereich,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist aufgrund der Nähe zu Gehölzbeständen möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: keine, nördlich und westlich HQ₁₀₀-Bereich angrenzend, südlich gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) angrenzend.

Fazit: Entwicklung als Gemischte Baufläche aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet, jedoch sind der Waldabstand und der Gewässerrandstreifen einzuhalten und die Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen.

- 20 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Obere Wiese“ des FNP 2020)

(G)

- In Tallage der Lauter,
- Biotopausstattung: Wiese, Parkplatz mit Einzelbäumen, Hecke,
- Im Norden und Osten Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen und HQ₁₀₀-Bereich angrenzend, nach Süden grenzt ein Feldweg parallel zur B 466 an, westlich befinden sich das Rathaus und die Feuerwehr,
- Erschließung über Ausbau des bestehenden Feldweges bzw. die Hauptstraße (B 466) möglich,
- Es ist mit Lärmbelastungen durch die B 466 zu rechnen,
- Der Waldabstand ist einzuhalten,

Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Stadt Lauterstein – Stadtteil Nenningen

Bewertungen:

- Der Gewässerrandstreifen entsprechend § 29 WG ist einzuhalten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist durch den nördlich angrenzenden gewässerbegleitenden Gehölzstreifen der Lauter nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: nördlich und östlich gesetzlich geschützter Gehölzstreifen der Lauter mit HQ₁₀₀-Bereich (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) angrenzend, östlicher Teil liegt im Regionalen Grünzug.

Fazit: Entwicklung als Gewerbliche Baufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug bedingt geeignet. Darüber hinaus sind der Waldabstand und der Gewässerrandstreifen einzuhalten und die Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen.

- 21 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Obere Wiese“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))



- In Tallage der Lauter,
- Biotopausstattung: Wiese, Parkplatz mit Einzelbäumen, Hecke,
- Im Norden Lauter mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen und HQ₁₀₀-Bereich angrenzend, nach Süden grenzt ein Feldweg parallel zur B 466 an, nach Osten schließt eine Wiesenfläche an, westlich befinden sich das Rathaus und die Feuerwehr,
- Erschließung über Ausbau des bestehenden Feldweges bzw. die Hauptstraße (B 466) möglich,
- Es ist mit Lärmbeeinträchtigungen durch die B 466 zu rechnen,
- Der Waldabstand ist einzuhalten,
- Der Gewässerrandstreifen ist einzuhalten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist durch den nördlich angrenzenden gewässerbegleitenden Gehölzstreifen der Lauter nicht gänzlich auszuschließen, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: nördlich gesetzlich geschützter Gehölzstreifen der Lauter mit HQ₁₀₀-Bereich (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) und östlich Regionaler Grünzug angrenzend.

Fazit: Entwicklung als Gewerbliche Baufläche aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet, jedoch sind der Waldabstand und der Gewässerrandstreifen einzuhalten und die Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen.